

Register 19

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:**

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das  
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt  
Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß  
§ 44 BNatSchG**

© Copyright 2024 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM').  
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form  
or by any means, without prior written permission of ERM.

## INHALT

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND ZIELSETZUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>6</b>
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG .....	6
2.2	Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG.....	8
<b>3.</b>	<b>VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE .....</b>	<b>9</b>
3.1	Grundlagen .....	9
3.2	Methode und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....	9
3.3	Ermittlung des Untersuchungsraums .....	10
3.4	Ermittlung relevanter Arten (Bestandserfassung) .....	10
3.5	Empfindlichkeitsabschätzung.....	10
3.6	Konfliktanalyse.....	10
3.7	Maßnahmenplanung .....	11
3.7.1	Vermeidungsmaßnahmen gemäß LBP .....	11
3.7.2	Spezifische artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	11
3.7.3	CEF-Maßnahmen .....	12
3.8	Verwendete Datenquellen.....	12
<b>4.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS .....</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>PRÜFEN DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTE FÜR DAS VORHABEN .....</b>	<b>16</b>
6.1	Pflanzen.....	16
6.1.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	16
6.1.2	Zusammenfassung Pflanzen .....	20
6.2	Brutvögel.....	20
6.2.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	20
6.2.2	Konfliktanalyse.....	26
6.2.3	Zusammenfassung Brutvögel .....	87
6.3	Rastvögel.....	87
6.3.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	87
6.3.2	Konfliktanalyse.....	90
6.3.3	Zusammenfassung Rastvögel.....	94
6.4	Fledermäuse.....	95
6.4.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	95
6.4.2	Zusammenfassung Fledermäuse.....	98
6.5	Säugetiere (ohne Fledermäuse) .....	98
6.5.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	98
6.5.2	Konfliktanalyse.....	101
6.5.3	Zusammenfassung Säugetiere .....	104
6.6	Amphibien.....	104
6.6.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	104
6.6.2	Konfliktanalyse.....	106
6.6.3	Zusammenfassung Amphibien.....	116
6.7	Reptilien.....	117
6.7.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	117
6.7.2	Konfliktanalyse.....	119
6.7.3	Zusammenfassung Reptilien .....	122
6.8	Schmetterlinge.....	122
6.8.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	122
6.8.2	Zusammenfassung Schmetterlinge.....	125

6.9	Libellen .....	125
6.9.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	125
6.9.2	Zusammenfassung Libellen .....	127
6.10	Käfer .....	127
6.10.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	127
6.10.2	Zusammenfassung Käfer .....	129
6.11	Fische und Rundmäuler .....	129
6.11.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	129
6.11.2	Zusammenfassung Fische und Rundmäuler .....	131
6.12	Weichtiere .....	131
6.12.1	Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung .....	131
6.12.2	Zusammenfassung Weichtiere .....	133
<b>7.</b>	<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETRACHTUNG FÜR DAS VORHABEN .....</b>	<b>134</b>
<b>8.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>135</b>
8.1	Rechtsvorschriften .....	135
8.2	Literatur .....	135

## **ANHANG A GESAMTPROTOKOLL EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) - GESAMTPROTOKOLL**

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 4-1	Potenziell relevante Wirkfaktoren, ihre Auswirkungen und potenzielle Relevanz für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG .....	13
Tabelle 6-1	Anhang IV Pflanzenarten und ihr Status im UR .....	17
Tabelle 6-2	Brutvogelarten im Untersuchungsraum .....	21
Tabelle 6-3	Rastvogelarten im Untersuchungsraum .....	88
Tabelle 6-4	Fledermausarten des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	96
Tabelle 6-5	Säugetiere des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	99
Tabelle 6-6	Amphibienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	105
Tabelle 6-7	Reptilienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	118
Tabelle 6-8	Schmetterlingsarten des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	123
Tabelle 6-9	Libellenarten des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	126
Tabelle 6-10	Käferarten des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	128
Tabelle 6-11	Fische und Rundmäuler des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	130
Tabelle 6-12	Weichtiere des Anhangs IV und ihr Status im UR .....	132
Tabelle 7-1	Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen .....	134

## Akronyme und Abkürzungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF (-Maßnahme)	continuous ecological functionality (Maßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)
EG-VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
EHZ	Erhaltungszustand
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FCS (-Maßnahme)	favourable conservation status (Maßnahme zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
UBB	Umweltbaubegleitung
PF	Probefläche
RL	Rote Liste
sMGI	störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungs-Index
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vMGI	vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index
VSG	Vogelschutzgebiet

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind als Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und nach Bedarf auszubauen, um damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen (§§ 11, 12 EnWG). Die Umsetzung des Gesamtvorhabens Osterath – Philippsburg; Gleichstrom (Vorhaben Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG), auch als „Ultranet“ bezeichnet, und des hier verfahrensgegenständlichen Abschnitts Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP dienen der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe und werden durch das gewichtige öffentliche Interesse an einer gesicherten Energieversorgung gedeckt (Übersichtskarte, siehe Anhang A, Karte 5.2.1, Register 17).

Innerhalb dieses Abschnitts sollen für das Vorhaben zwischen Rommerskirchen und der Landesgrenze NRW / RLP die bestehenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215 und Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als  $\pm 380$ -kV-Gleichstromkreis angepasst werden (siehe Register 1, Kapitel 1).

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Register 1) und dem UVP-Bericht (Register 17) zu entnehmen.

Durch das Vorhaben können Beeinträchtigungen geschützter Arten verursacht werden. Daher ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gemäß § 44 BNatSchG und die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie ggf. von CEF-Maßnahmen notwendig.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240, m. W. v. 14.12.2022) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) formuliert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren als strikte Zulassungsschranke zu beachten sind.

### 2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Dort werden in Bezug auf besonders und streng geschützte Arten folgende Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den § 44 (1) und § 44 (5) BNatSchG folgende Arten abzuleiten

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2, wie sie in § 44 (5) BNatSchG aufgeführt wird, derzeit nicht vorliegt, wird sich auf diese genannten Artengruppen beschränkt.

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Das Tötungsverbot wird nicht erfüllt, wenn die betriebsbedingte Gefahr der Tötung oder die Gefahr der Tötung bei Errichtung / Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der dem Risiko entspricht, dem die betreffenden Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind; siehe § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG („signifikante Erhöhung des Risikos“<sup>1</sup>). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer das Risiko abgesenkt wird (Schutzmaßnahmen), in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Tatbestand ist vorliegend somit nur dann erfüllt, wenn das Risiko vorhabenbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem vergleichbaren Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten handelt es sich nicht um „unberührte Natur“, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund der Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsfreileitungen verbunden ist, die zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 141). Ein Naturraum im Sinne des BVerwG entspricht demnach der durch die natürliche Ausstattung und anthropogene Einflüsse geprägten Umgebung eines Vorhabens, bzw. den naturräumlichen Gegebenheiten in seinem Umfeld. Bei der Betrachtung sind daher die naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Signifikanz der vorhabenbedingten Zunahme des Tötungsrisikos ist zu beachten, dass

- als Maßstab der Risikobeurteilung keine Naturlandschaft ohne menschliche Aktivitäten, sondern eine für den Wirkraum des Vorhabens übliche Kulturlandschaft heranzuziehen ist, zu der auch bestehende Freileitungen gehören können,
- eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos umso wahrscheinlicher ist, je bedeutsamer aus der Sicht der betrachteten Art der betroffene Raum im Vergleich mit der übrigen Landschaft ist,
- die Signifikanz der Risikoerhöhung ausschließlich im Kontext der Auswirkungen des Vorhabens selbst beurteilt wird und nicht anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 83 f.).

---

<sup>1</sup> Wann eine Erhöhung des Tötungsrisikos als „signifikant“ im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezeichnet werden kann, lässt sich nicht abstrakt oder prozentual angeben. Es muss insofern jedenfalls eine Prognose erstellt werden, die naturschutzfachlich vertretbar ist (BVerwG, U.v. 9.7.2008 - 9 A 14/07 - NVwZ 2009, 302, m.w.N.). Bei einer aufgrund der Vogelschutzmarkierungen bewirkten Reduzierung des Kollisionsrisikos mit Freileitungen um 90% oder mehr ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung angenommen worden, die damit erreichbare absolute Zahl von zwei bis maximal sieben getöteten Vögeln je Leitungskilometer und Jahr (gegenüber 20 bis 70 Anflugopfern je Leitungskilometer und Jahr bei unmarkierten Leitungen) brauche nicht als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bewertet zu werden (OVG SH, U.v. 1.7.2011 - 1 KS 20/10 - NuR 2012, 424; BayVG, 20.11.2012 - 22 A 10.40041 -, juris Rn. 79). Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen ist durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt und u.a. dargestellt in dem Beitrag von BERNSHAUSEN et al. (2007).

Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99). Bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz des Tötungsrisikos können darüber hinaus auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art sowie die Lage und die Bemessungen von Bauwerken zu berücksichtigen sein.

## 2.2 Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG werden im § 45 (7) BNatSchG geregelt. Erforderliche Ausnahmen können von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zugelassen werden, wenn:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Art. 16 (1) und (3) der FFH-Richtlinie und Art. 9 (2) der EG-VRL dürfen der Ausnahme nicht entgegenstehen. Ggf. benötigte FCS-Maßnahmen müssen umgesetzt<sup>2</sup> werden.

---

<sup>2</sup> Die sog. FCS-Maßnahmen (measures to ensure a favourable conservation status) sind in § 45 (7) BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu vermeiden.

## 3. VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE

### 3.1 Grundlagen

Basierend auf den in Kapitel 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverboten) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit solche möglichen Auswirkungen durch die bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kontext der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erarbeiteten Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinn von § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population der streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten verschlechtert (erhebliche Störung von Arten während konkreter Zeiträume).
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen<sup>3</sup> und Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Tierarten im räumlichen Zusammenhang im Sinn des § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL und ihren Standorten kommt.
- Sofern dies für einzelne Arten erforderlich ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

### 3.2 Methode und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist wie folgt zu beschreiben:

Es erfolgt zunächst eine Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens (siehe Kapitel 4).

Sodann folgt auf Grundlage der relevanten Wirkfaktoren eine Ermittlung des Untersuchungsraums (UR) (siehe Kapitel 5).

Hieran schließt sich die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote an (siehe Kapitel 6).

Für benannte Artengruppen erfolgt

- die Bestandserfassung,
- eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung und
- die Konfliktanalyse.

---

<sup>3</sup> Auch wenn sich der Ausdruck der „CEF-Maßnahme“ im engeren Sinne nur auf den Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) N. 3 (und teilweise Nr. 1) BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 (5) BNatSchG bezieht, wird er im vorliegenden Fall auch für Maßnahmen benutzt, die der Vermeidung von anderen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dienen.

### 3.3 Ermittlung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) ergibt sich artspezifisch aus den Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen der einzelnen Arten sowie den aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren, Auswirkungen und deren Reichweiten (Register 17, Kapitel 3).

Basierend auf dem zu erwartenden Artenspektrum und den größten artspezifischen Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen wird der UR festgelegt. Dieser variiert je nach Art(-gruppe).

### 3.4 Ermittlung relevanter Arten (Bestandserfassung)

Betrachtet werden hier Artengruppen, die sich durch die gesetzlichen Grundlagen im Kapitel 2.1 ergeben (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und im UR.

Als Grundlage für die vorliegende Unterlage wurden auf Basis einer Daten- und Literaturrecherche (AMPRION 2022) Geländeerhebungen (siehe Register 17, Anhang B) durchgeführt. Sie dienen als Basis einer aktuellen Abschätzung von Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL) im UR.

Die Geländeerhebungen (siehe Register 17, Anhang B) fanden auf Basis der vorgeschalteten, faunistischen Planungsraumanalyse statt (AMPRION 2022). Hierbei wurde gemäß der Methode nach ALBRECHT et al. (2014) bereits das potenziell zu erwartende Artenspektrum sowie im Rahmen einer Relevanzprüfung mögliche Auswirkungen darauf ermittelt. Daraus resultierend wurden die Methodendetails für die Geländeerhebungen festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung zur Methode der Bestandserfassung ist dem UVP-Bericht (Register 17, Kapitel 5.2.4) zu entnehmen.

### 3.5 Empfindlichkeitsabschätzung

Für zahlreiche Arten lassen sich Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein ausschließen. Daher wird vorab geprüft, für welche Artengruppen eine Konfliktanalyse durchzuführen ist.

Die Prüfung erfolgt durch eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, wenn nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Können Verbote nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden, erfolgt als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationsspezifische Eingriffsbeschreibung sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art.

### 3.6 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse dient der Beurteilung der Zulässigkeit des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die Frage, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG ausgelöst werden.

In der Konfliktanalyse erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Betrachtung der Wirkfaktoren und der mit ihnen verbundenen Auswirkungen. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, die vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet und festgelegt sind.

In der Konfliktanalyse sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?

- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Die vertiefende Betrachtung und Bewertung (Konfliktanalyse) erfolgt separat für jede Art. Dafür werden artspezifische Prüfprotokolle nach Vorlage des „Teil B („Art-für-Art-Protokoll“)" der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV (2016) erstellt. Da der überwiegende Teil des Vorhabens in Nordrhein-Westfalen liegt, mit Ausnahme von sieben Maststandorten in Rheinland-Pfalz (siehe Register 1, Kapitel 4), werden für die Bearbeitung die Vorgaben der VV-Artenschutz zugrunde gelegt. Die Vorlage des „Art-für-Art-Protokolls“ wird um länderspezifische Informationen zu Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand aus Rheinland-Pfalz ergänzt.

Die Art-für-Art Prüfung in Form eines Prüfprotokolls findet für alle potenziell betroffenen und gemäß LANUV (2019<sub>M</sub>) als planungsrelevant gelisteten Arten statt. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Für ggf. in Rheinland-Pfalz vorkommende und dort zusätzlich als planungsrelevant<sup>4</sup> geltende Arten wird auch eine Art-für-Art Prüfung durchgeführt, auch wenn die Art gemäß LANUV (2019<sub>M</sub>) nicht als planungsrelevant gelistet ist. Hierbei wird der Leitfaden Artenschutz des LBM (2020) berücksichtigt.

Eine Ausnahme bilden die häufigen und nach Roter Liste ungefährdeten Vogelarten, die sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Ubiquisten (sog. "Allerweltsarten") mit einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Im Regelfall kann bei diesen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) bzw. ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch allgemeine Maßnahmen, wie die zeitliche Beschränkung von Gehölzentnahmen vermieden wird. Für diese Arten erfolgt keine vertiefende Prüfung. Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) werden diese Arten im Gesamtprotokoll der Anlage 2 VV-Artenschutz aufgeführt (siehe Anhang A).

## 3.7 Maßnahmenplanung

### 3.7.1 Vermeidungsmaßnahmen gemäß LBP

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Register 18) werden bereits nach Maßgabe der Eingriffsregelung Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet und festgelegt. Eine detaillierte Darstellung ist den Maßnahmenblättern des LBP (Anhang B von Register 18) zu entnehmen. Eine Übersicht über die Vermeidungsmaßnahmen findet sich im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Kapitel 7, Tabelle 7-1).

### 3.7.2 Spezifische artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit weiterer artspezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelt bzw. geprüft werden (ggf. zuzüglich benötigter Maßnahmen zum Risikomanagement).

Alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im LBP beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um alle europäischen Vogelarten (LBM 2020).

findet in den Maßnahmenblättern des LBP statt (Anhang B von Register 18). Eine Übersicht über die Maßnahmen findet sich im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kapitel 7, Tabelle 7-1).

### 3.7.3 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality“) handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. RUNGE et al. 2010).

Im Rahmen des § 44 (5) BNatSchG bestehen Sonderregelungen für zulässige Eingriffe, wonach ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 und 4 des BNatSchG nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen muss zeitnah, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden, damit eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

Eine Beurteilung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG beinhaltet die Möglichkeit, CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen. Hierdurch ist es möglich, dass weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dafür sorgen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt und keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten CEF-Maßnahmen werden im LBP beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der CEF-Maßnahmen findet in den Maßnahmenblättern des LBP statt (Anhang B von Register 18). Eine Übersicht über die CEF-Maßnahmen findet sich im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kapitel 7, Tabelle 7-1).

## 3.8 Verwendete Datenquellen

Die Datenrecherche für artenschutzrechtlich relevante Arten erfolgte bereits im Rahmen der Planungsraumanalyse zur Ermittlung erforderlicher Erhebungen. Im Zuge der Bearbeitung dieser Unterlage wurde eine Aktualisierung durchgeführt. Dies erfolgte bei den folgenden Quellen:

- Obere und untere Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände im 5.000 m Radius der geplanten Trassenachse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz;
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU);
- Biologische Stationen;
- Fachinformationssystem von NRW LANUV zu Artdaten, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>; Stand 01/2024 (LANUV 2024); Abfrage von Artvorkommen auf Messtischblattebene;
- Fachinformationssystem von Rheinland-Pfalz LANIS zu Artdaten: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>; Stand 01/2024 (LANIS 2024);
- NABU Kreisverbände;
- BUND zum Wildkatzenkorridor.

## 4. ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE AUSWIRKUNGEN

Für die laut UVP-Bericht relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen (siehe Register 17, Kapitel 3) wird im Folgenden dargestellt, welche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch sie jeweils gegeben sein könnten und welche planungsrelevanten Artengruppen betroffen sein könnten. Die Ermittlung der Wirkfaktoren, Auswirkungen und Verbotstatbestände des Vorhabens basiert auf der Vorhabenbeschreibung der Umweltstudie (siehe UVP-Bericht, Register 17, Kapitel 2 und 3). Nicht weiter zu betrachtende Auswirkungen wurden unter Berücksichtigung der strengen Natura 2000 Maßstäbe (keine Gefahr oder Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigung) abgeschichtet (siehe UVP-Bericht, Register 17, Kapitel 3).

**Tabelle 4-1 Potenziell relevante Wirkfaktoren, ihre Auswirkungen und potenzielle Relevanz für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG**

Wirkfaktor	Auswirkung	Relevante Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)
	Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr	Schallimmissionen	Störungsverbot, Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten	Schadstoffimmissionen	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Visuelle Störungen	Störungsverbot, Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)
<b>Anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen (kleinräumig)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Tötungsverbot
<b>Betriebsbedingt</b>		
Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen	Störung empfindlicher Tierarten	Störungsverbot, Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass baubedingte Störungen bei störungsempfindlichen Arten zu einer Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte und somit eines Geleges oder dem Verlassen von

Jungtieren führen können. Daher sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ebenfalls zu betrachten.

Der Schutzstreifen ist ein durch die Überspannung der Leitung dauerhaft in Anspruch genommener Schutzbereich der Leitung. Eine Nutzung der Flächen unter den Seilen, z.B. für die Land- oder Forstwirtschaft, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die vorgeschriebenen Schutzabstände eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen jedoch keine Bäume und Sträucher stehen, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Im Bedarfsfall würden die im Schutzstreifen befindlichen Bäume und Sträucher mit einer Aufwuchsbeschränkung versehen, die u.a. aus der Höhe der untersten Traverse bzw. des Seildurchhangs des untersten Seiles zur Geländeoberkante bestimmt wird. Das Vorhaben wird jedoch vorwiegend auf bestehenden Masten (Bestandsleitung) realisiert. Hier können die bestehenden Schutzstreifen auf der gesamten Länge unverändert genutzt werden (siehe Register 1, Kapitel 4.2). Lediglich zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215 ist ein neues Spannfeld vorgesehen. Die neue Schutzstreifenbreite beträgt hier dann insgesamt 37,0 m. Innerhalb des Schutzstreifens befinden sich keine Bäume und Sträucher. Es wird daher keine zusätzlichen Aufwuchsbeschränkungen geben. Eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen (kleinräumig)“ kann daher von vornherein ausgeschlossen werden.

## 5. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

Basierend auf den vorhabenspezifischen Auswirkungen (siehe Kapitel 4) sowie dem im Rahmen der Planungsraumanalyse ermittelten relevanten Arten (AMPRION 2022) wurden die unterschiedlichen Artgruppen folgendermaßen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.1-B.3):

- Brutvögel bis 100 m beidseits der Trassenachse;
- Störungsempfindliche Brutvögel sowie Horstkartierung bis 300 m beidseits der Trassenachse;
- Kollisionsgefährdete Brutvögel bis 1.000 m;
- Rastvögel: Rastvogelgebiete im Umfeld des Vorhabens bis max. 2.000 m;
- Reptilien und Haselmaus: Alle Eingriffsbereiche des Vorhabens mit Lebensraumeignung;
- Amphibien: Geeignete Gewässer im Umfeld der Eingriffsbereiche bis max. 500 m;
- Feldhamster: Geeignete Ackerflächen im Bereich des Vorhabens;
- Fledermäuse / Höhlenbäume: Gehölze bis 100 m;
- Pflanzen: 100 m beidseits der Trassenachse sowie 200 m um Winkelmasten und 50 m um Zuwegungen.

Die Rastvogelerfassungen erfolgten auf zwei Probeflächen mit lokaler Relevanz für Rastvögel zum einen an den Seen südöstlich von Brühl, zum anderen an den Kiesgruben östlich von Buschhoven.

## 6. PRÜFEN DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTE FÜR DAS VORHABEN

Nachfolgend wird, wie in Kapitel 3 beschrieben, vorgegangen. Es werden die im LBP beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt (siehe Anhang B von Register 18). Eine Art-für-Art Betrachtung der vertieft zu betrachtenden Arten erfolgt anhand von Prüfprotokollen gemäß Anlage 2B der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV (2016).

### 6.1 Pflanzen

#### 6.1.1 *Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung*

In Hinblick auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-1) wurde für das Schwimmende Froschkraut eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt.

Die Art konnte jedoch im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (siehe Register 17, Anhang B.4) nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

**Tabelle 6-1 Anhang IV Pflanzenarten und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt NRW / RLP	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. Bavarica</i>	- / -	- / FV	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	- / 0	- / -	ausgestorben in D	entfällt		Nein
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	- / -	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Braungrüner Strichfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	- / -	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	- / 1	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	1 / -	S (ATL), - (KON) / -	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	- / -	- / FV	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2 / 1	S / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>	- / -	- / -	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	- / -	- / -	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	- / 0	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	- / 1	S (ATL), - (KON) / U1	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt NRW / RLP	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	- / 0	- / U2	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R / *	- (ATL), U (KON) / FV	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	- / 2	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	- / 0	- / FV	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	- / -	- / -	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	- / -	- / -	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2S / 0	S / U2	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	♦ / 0	- / U1	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sumpf-Gladiole, Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	- / 1	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1S / 0	S / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (MKUEM 2023): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, 4 = potenziell gefährdet, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN et al. 2021) 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = zurückgehend (nur auf Landesebene vergeben), S = durch Naturschutzmaßnahmen gestützt, \* = aktuell nicht gefährdet, D = Datenlage unzureichend, ♦ = Art im NR nicht eingebürgert, - = nicht aufgeführt

**EHZ RLP:** Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

## 6.1.2 Zusammenfassung Pflanzen

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Nachweise über Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL erbracht werden. Eine Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## 6.2 Brutvögel

### 6.2.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse im Vorhinein der Kartierungen wurde das potenziell im UR zu erwartende Artenspektrum anhand einer Datenrecherche ermittelt. Es erfolgte eine Eingrenzung auf Arten, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (AMPRION 2022). Für diese planungsrelevanten Arten erfolgte eine quantitative Erfassung im Rahmen einer Revierkartierung (siehe Register 17, Anhang B.3). Die Erfassung allgemein häufiger Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand erfolgte halbquantitativ, der Reviermittelpunkt wurde hierbei nicht ermittelt.

Das ermittelte Artenspektrum sowie die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen sind in Tabelle 6-2 dargestellt. Für weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten sowie Arten in einem günstigen Erhaltungszustand und nur selten und sporadisch auftretende Arten (ausgenommen Arten, die nach LANUV als planungsrelevant genannt sind) kann unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population oder zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt sowie die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und es daher nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG kommt. Diese Arten werden daher nicht im Rahmen einer vertiefenden Konfliktanalyse betrachtet, sondern lediglich im Gesamtprotokoll aufgelistet (siehe Anhang A). Arten, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelistet sind (LANUV 2019<sub>A</sub>) werden vertiefend anhand von Art-für-Art Protokollen betrachtet. Für ggf. in Rheinland-Pfalz zusätzlich vorkommende Arten, die potenziell durch das Vorhaben betroffen sind, wird auch eine Art-für-Art Prüfung durchgeführt, auch wenn die Art gemäß LANUV (2019<sub>M</sub>) nicht als planungsrelevant gelistet ist. Hierbei wird der Leitfaden Artenschutz des LBM (2020) berücksichtigt.

**Tabelle 6-2 Brutvogelarten im Untersuchungsraum**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL NRW/RL RLP	EHZ NRW/EHZ RLP*	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	vMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	sMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	Vertiefende Betrachtung	
<b>Baumfalke</b>	<b><i>Falco subbuteo</i></b>	Ja	3 / *	U / G	x	5	200	C*	B	Ja	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nein	entfällt								Nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Nein	entfällt								Nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Ja	- / *	- / G	-	5	k.A.	C	D	Nein	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Nein	entfällt								Nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Nein	entfällt								Nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ja	* / V	G / U	-	4	80	D*	D	Nein	
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	Ja	3S / 3	U ↓ / S	x	4	20	D	D	Ja	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nein	entfällt								Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nein	entfällt								Nein
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nein	entfällt								Nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Nein	entfällt								Nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nein	entfällt								Nein
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Nein	entfällt								Nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Ja	- / 2	- / S	x	4	10	D*	D	Nein	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nein	entfällt								Nein
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	Nein	entfällt								Nein
Graugans	<i>Anser anser</i>	Ja	- / *	- / G	x	5 oder 6	200	C	C	Nein	
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	Ja	* / *	G (ATL), U (KON) / G	x	5	200		C	Ja	
<b>Grauspecht</b>	<b><i>Picus canus</i></b>	Ja	2 / V	S / U	x	2	60	D*	C	Ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL NRW/ RL RLP	EHZ NRW/ EHZ RLP*	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	vMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	sMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	Vertiefende Betrachtung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ja	- / *	- / G	x	4	60	D*	D	Nein
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>Ja</b>	<b>3 / *</b>	<b>U (ATL), G (KON) / G</b>	<b>x</b>	<b>5</b>	<b>200</b>	<b>D*</b>	<b>C</b>	<b>Ja</b>
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	Neozoe/ Gefangenschaftsflüchtling	entfällt							Nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Ja	- / *	- / G	-	5 oder 6	100	C	C	Nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Ja	* / 3	- / S	x	5	5	E*	E	Nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Nein	entfällt							Nein
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Nein	entfällt							Nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Ja	- / *	- / G	-	5	50	C	D	Nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Ja	- / *	- / G	x	2	100	D	D	Nein
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>Ja</b>	<b>2S / 1</b>	<b>S / S</b>	<b>x</b>	<b>3 oder 6</b>	<b>100</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>Ja</b>
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>Ja</b>	<b>3 / *</b>	<b>U (ATL), G (KON) / G</b>	<b>x</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>D*</b>	<b>D</b>	<b>Ja</b>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ja	- / *	- / G	x	5	200	C	C	Nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Nein	entfällt							Nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nein	entfällt							Nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nein	entfällt							Nein
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Nein	entfällt							Nein
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>Ja</b>	<b>* / *</b>	<b>G / G</b>	<b>x</b>	<b>5</b>	<b>100</b>	<b>D*</b>	<b>C</b>	<b>Ja</b>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Nein	entfällt							Nein
<b>Mittelspecht</b>	<b><i>Dendrocopos medius</i></b>	<b>Ja</b>	<b>* / *</b>	<b>G / G</b>	<b>x</b>	<b>2</b>	<b>40</b>	<b>D*</b>	<b>D</b>	<b>Ja</b>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL NRW/RL RLP	EHZ NRW/EHZ RLP*	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	vMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	sMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	Vertiefende Betrachtung	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nein	entfällt								Nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Ja	V / V	U (ATL), G ↓ (KON) / U	x	4	30	D*	D	Ja	
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Ja	R / *	U ↑ / G	x	4	k.A.	D*	D	Ja	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nein	entfällt								Nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ja	- / *	- / G	x	5	120	D	C	Nein	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Ja	2S / 2	S / S	x	3	100	C	C	Ja	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Nein	entfällt								Nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ja	3 / 3	U (ATL), S (KON) / S	x	5	200	C*	B	Ja	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ja	*S / V	S (ATL), G (KON) / U	x	5	300	D*	B	Ja	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Ja	* / *	G / G	x	5	50-K, 50	D*	-	Ja	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Nein	entfällt								Nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Ja	*S / V	G / U	x	2	20	D*	D	Ja	
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Nein	entfällt								Nein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Nein	entfällt								Nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Ja	* / *	G (ATL), U ↑ (KON) / G	x	4	40	D*	D	Ja	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Nein	entfällt								Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL NRW/ RL RLP	EHZ NRW/ EHZ RLP*	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	vMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	sMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	Vertiefende Betrachtung
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ja	* / *	G / G	x	2	60	D*	C	Ja
Seidensänger	<i>Cettia cetti</i>	Ja	- / -	- / -	x	k.A.	k.A.	k.A.	-	Nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Nein	entfällt							Nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ja	* / *	G / G	x	5	150	D*	C	Ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ja	3 / V	U / U	x	4	15	C	D	Ja
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Ja	3S / 2	U (ATL), S (KON) / S	x	2	100	C*	C	Ja
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Nein	entfällt							Nein
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ja	- / 3	- / S	x	5	k.A.	C	D	Nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nein	entfällt							Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ja	V / *	G / G	x	5	100	D*	C	Ja
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Ja	1 / 2	S / S	x	2	25	C	C	Ja
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nein	entfällt							Nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Ja	3 / 3	U / S	x	1	50	C	D	Ja
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Nein	entfällt							Nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Ja	* / *	G / G	x	2	20	D*	D	Ja
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nein	entfällt							Nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Ja	3 / *	U / G	x	2	20	D	D	Ja
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nein	entfällt							Nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nein	entfällt							Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Rahmen der faunistischen Kartierung erfasst	RL NRW/ RL RLP	EHZ NRW/ EHZ RLP*	Flächeninanspruchnahme	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz [m]	vMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	sMGI (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)	Vertiefende Betrachtung
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Ja	2 / 3	U (ATL), S (KON) / S	-	2	30	C	C	Ja
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Nein					entfällt			Nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nein					entfällt			Nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nein					entfällt			Nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Nein					entfällt			Nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nein					entfällt			Nein

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2021): 0 = ausgestorben/verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, \* = zurzeit nicht gefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**\*EHZ RLP:** Für Rheinland-Pfalz liegt keine Bewertung der Erhaltungszustände vor. Gemäß LBM (2020) lassen sich die Erhaltungszustände anhand der verschiedenen Gefährdungskategorien der Roten Liste bestimmen: Gefährdungskategorie 1,2,3,R = schlecht, V = ungünstig, \*(ungefährdet)= günstig, mit Ausnahmen.

**Lärmempfindlichkeit (Gruppe)** (GARNIEL & MIERWALD 2010): 1 = hohe Lärmempfindlichkeit, 2 = mittlere Lärmempfindlichkeit, 3 = lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation, 4 = schwache Lärmempfindlichkeit, 5 = keine Relevanz von Verkehrslärm, 6 = Rastvogel / Überwinterungsgast, P = Partnerfindung, G = Gefahrenwahrnehmung, K = Kontaktkommunikation

**Flächeninanspruchnahme:** x = Beeinträchtigung nicht auszuschließen, - = Beeinträchtigung auszuschließen

**Fluchtdistanz** (GASSNER et al. 2010) R = Rast, K = Koloniestandort, B = Balzplätze

**vMGI** (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021): vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering,

\* = vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko nur sehr gering und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen, ( ) = keine Einstufung in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

**sMGI** (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021): störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungsindex; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering. ( ) = keine Einstufung in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

## 6.2.2 Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen können folgende artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden (siehe Kapitel 4):

### Baubedingt

- Verlust und Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten:
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

### Anlagebedingt

- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

### Betriebsbedingt

- Störungen empfindlicher Vogelarten durch Unterhaltungsmaßnahmen
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich um hochmobile, flugfähige Tiere handelt, sind Beeinträchtigungen durch „Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen“ auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z.B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme  $V_{\text{Boden}}$  sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine

Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

#### Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug

Gemäß technischer Planung (siehe Register 1) finden sich in dem Vorhabensabschnitt drei Änderungsformen sowie ein Provisorium, welche hinsichtlich der Auswirkung „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ potenziell relevant sein könnten. Diese werden nachfolgend bewertet.

#### **Leitungsabschnitte mit Isolatorentausch**

Bei den Leitungsabschnitten Rommerskirchen – Sechtem sowie Sechtem – Landesgrenze NRW / RLP ist größtenteils die Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich einem Isolatorentausch und / oder der Montage von Feldsteuereinheiten geplant (siehe Register 1, Kapitel 4.2; kleinräumige andere Änderungen s. u.). Es kommt folglich zu keinen neuen Leiterseilen, Leiterseilebenen und Masterhöhungen, sodass sich kein Unterschied zu der Bestandssituation ergibt, welche eine Erhöhung des Kollisionsrisikos bedingen könnte. Die Konfliktintensität der Freileitung ist daher gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als nicht relevant einzustufen. Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für diese Leitungsabschnitte ausgeschlossen werden.

#### **Leitungsabschnitte mit Masterhöhungen**

Bei folgenden Masten der Leitung wird punktuell bzw. kleinräumig eine Erhöhung der Masten durch das Einfügen eines Zwischenschusses oder die Montage von Erdseilhörnern erforderlich: Mast Nr. 28, 95 - 96 und 99 der Bl. 4215; Mast Nr. 176, 180 - 181 sowie 183 – 184 der Bl. 4197 (siehe Register 1, Kapitel 4.2). Die erforderlichen Erhöhungen an diesen Masten betragen 2,5 m bis 6 m, bei einem Mast wird eine Erhöhung um 9 m erforderlich. Abgesehen von diesen geringfügigen Erhöhungen werden keine weiteren baulichen Änderungen an den Masten erforderlich, sodass sie in die Kategorie „Nutzung Bestandsleitung, keine zusätzlichen Leiterseile, keine zusätzliche Leiterseilebene max. vereinzelt Masterhöhung“ gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) fallen, welche hinsichtlich der Konfliktintensität der Freileitung als nicht relevant eingestuft wird. Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für diese Leitungsabschnitte ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **Neues Spannfeld zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215**

Gemäß Register 1, Kapitel 4.2 wird in dem Spannfeld zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215 eine neue Beseilung in neuem Leitungsverlauf auf einer Länge von ca. 0,3 km aufgelegt. Der bestehende Mast Nr. 2 der Bl. 4215 wird zur Aufnahme des Gleichstromkreises umgebaut und erhält eine zusätzliche Abzweigtraverse. Das neue Spannfeld befindet sich in einem Bereich mit weitläufiger, ausgeräumter Agrarlandschaft direkt südlich an das Umspannwerk Rommerskirchen angrenzend. Wie sich aus Luftbild und technischer Planung erkennen lässt, befindet sich Mast Nr. 2 der Bl. 4215 in äußerster, südlicher Lage an einem bestehendem Trassenband aus vier Freileitungen. Der Mast Nr. 29B der Bl. 4207 befindet sich nördlich angrenzend zu den Masten dieses Trassenbandes, sodass das neue Spannfeld folglich eine Querverbindung durch das bestehende Trassenband darstellen und in Nähe der bestehenden Mastgestänge verlaufen wird. Diese Sondersituation, in der lediglich eine Querverbindung zwischen Masten in einem bestehenden Trassenband geschaffen wird, findet sich in dieser Form nicht in den Fallkonstellationen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

Insgesamt stellt sich der Sachverhalt für die Bewertung der Konfliktintensität der Freileitung wie folgt dar:

- Es erfolgt keine Querung von wertvollen Vogelhabitaten bzw. Feuchtgebieten.
- Es werden bestehende Masten bzw. Leitungen genutzt.

- An einem Mast muss eine neue Traverse für die Abzweigung der Querverbindung montiert werden. Dadurch, dass es sich um eine Querverbindung handelt, welche fast in rechtem Winkel zu dem bestehenden Trassenband und den dort synchron stehenden Masten abzweigen wird, kommt es allerdings in Überflugrichtung des Trassenbandes nicht zu neuen, ggf. schlecht sichtbaren Leitungen bzw. einer neuen Leiterseilebene. Insbesondere auch deshalb, da die Abzweigung nahe der bestehenden Maststrukturen stattfinden wird, welche ein klar sichtbares Hindernis bei dem Überfliegen / Durchfliegen des Trassenbandes darstellen.
- Von den bestehenden Fallkonstellation in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) würde daher die folgende „Nutzung Bestandsleitung mit Zubeseilung, aber ohne Mastneubau (keine neue Ebene und keine Überspannung)“ am besten die vorliegende Sondersituation beschreiben. Diese Fallkonstellation ist als eine nicht signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten.

Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für dieses Spannungsfeld ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **Provisorium bei Mast Nr. 3 der Bl. 4215**

Gemäß Register 1 wird für sechs Wochen ein Provisorium benötigt, um die Seilauflage des neuen Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215 in spannungsfreiem Zustand durchführen zu können. Dafür ist ein Auflastprovisorium von zwei Masten erforderlich, welche jedoch lediglich eine Höhe von 19,6 m haben werden und kompakter als die bestehenden Masten des Trassenbandes sein werden (siehe Register 1, sowie dort Abb. 22). Die Errichtung des Provisoriums ist bei Mast Nr. 3 der Bl. 4215 erforderlich, wobei sich der eine der beiden Masten in der Nähe von Mast Nr. 3 der Bl. 4215 und der andere Mast auf der nördlichen Seite des aus vier Leitungen bestehenden Trassenbandes befindet. Analog zu dem oben beschriebenen neuen Spannungsfeld, stellt das Provisorium ebenfalls eine Querverbindung durch das bestehenden Trassenband dar und wird ebenfalls in Nähe der bestehenden Mastgestänge verlaufen.

Zeitlich sehr begrenzte Provisorien, sowie Querverbindungen, finden sich nicht in den Fallkonstellationen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Der Sachverhalt für die Bewertung der Konfliktintensität der Freileitung stellt sich für diesen Sonderfall ähnlich wie für den des oben beschriebenen neuen Spannungsfeldes dar:

- Es erfolgt keine Querung von wertvollen Vogelhabitaten bzw. Feuchtgebieten (weitläufige, ausgeräumte Agrarlandschaft nahe des Umspannwerks).
- Die Masten stehen nur kurzfristig und sind kleiner und kompakter als herkömmliche Maste.
- Dadurch, dass es sich bei dem Provisorium um eine Querverbindung handelt, welche fast in rechtem Winkel zu dem bestehenden Trassenband und den dort synchron stehenden Masten abzweigen wird, kommt es in Überflugrichtung des Trassenbandes nicht zu neuen, ggf. schlecht sichtbaren Leitungen bzw. einer neuen Leiterseilebene. Insbesondere auch deshalb, da das Provisorium nahe der bestehenden Maststrukturen stattfinden wird, welche ein klar sichtbares Hindernis bei dem Überfliegen/Durchfliegen des Trassenbandes darstellen.
- Aufgrund der zeitlich sehr begrenzten Standdauer und geringen Dimensionierung des Provisoriums sowie der Querverbindung, welche sich vergleichbar zu dem oben bewerteten neuen Spannungsfeld gestaltet, wird die Konfliktintensität wie bei diesem eingestuft, d.h. als eine nicht signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für dieses Spannungsfeld ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkung „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ durch das Vorhaben kann aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

## Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

### **Leitungsabschnitte mit Isolatorentausch**

Wie oben beschrieben, ist in den Leitungsabschnitten Rommerskirchen – Sechtem sowie Sechtem – Landesgrenze NRW / RLP größtenteils die Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich einem Isolatorentausch und / oder der Montage von Feldsteuereinheiten geplant. Da es in diesen Bereichen keinen Unterschied zur Bestandssituation gibt, kann eine Betroffenheit durch Meidung trassennaher Flächen im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung entfällt daher.

### **Leitungsabschnitte mit Masterhöhungen**

Bei folgenden Masten der Leitung wird punktuell bzw. kleinräumig eine Erhöhung der Masten durch das Einfügen eines Zwischenschusses oder die Montage von Erdseilhörnern erforderlich: Mast Nr. 28, 95 - 96 und 99 der Bl. 4215; Mast Nr. 176, 180 - 181 sowie 183 – 184 der Bl. 4197 (siehe Register 1, Kapitel 4.2). Da es sich hierbei nur um geringfügige Änderungen handelt, ergibt sich in diesen Bereichen keine nennenswerte Veränderung der Bestandssituation in Hinblick auf die Meidung trassennaher Flächen. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

### **Neues Spannfeld zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215**

Wie oben beschrieben wird das neue Spannfeld eine ca. 0,3 km lange Querverbindung durch das bestehende Trassenband darstellen und in Nähe der bestehenden Mastgestänge verlaufen. Durch das direkt angrenzende Umspannwerk, die bereits vorhandene Bestandsleitung sowie die auf umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhandenen Windenergieanlagen ergeben sich keine neuen Flächen, welche durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen werden könnten. Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ im Rahmen des Vorhabens ist daher auszuschließen. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

### **Provisorium bei Mast Nr. 3 der Bl. 4215**

Das Provisorium stellt eine Querverbindung durch das bestehende Trassenband bei Mast Nr. 3 der Bl. 4215 dar. Durch die direkte Nähe zu den Bestandsmasten und den vorhandenen Windenergieanlagen auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben sich keine neuen Flächen, welche durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen werden könnten. Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ im Rahmen des Vorhabens ist daher auszuschließen. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

### 6.2.2.1 Baumfalke

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4906, 5207, 5208"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden drei Reviere des Baumfalken nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Ein Revierzentrum befindet sich auf einem Mast einer parallel verlaufenden Leitung, ca. 120 m nördlich zu Mast Nr. 4215/5. Ein weiteres Revierzentrum befindet sich innerhalb des Umspannwerks Sechtem, ca. 245 m westlich von Mast Nr. 4197/189. Das dritte Revierzentrum wurde auf dem Mast Nr. 4197/150 nachgewiesen (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17). Der Baumfalke nutzt Nester anderer Arten (insbesondere diesjährige Nester von Rabenvögeln), dabei wird meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. Eine Besiedlung anderer Masten bis Baubeginn kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Im Rahmen des Vorhabens kann der Baumfalke potenziell durch die Entfernung von als Nistplatz geeigneten Nestern auf Masten sowie durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens beeinträchtigt werden. In diesem Zuge kann es potenziell zur Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung des Geleges kommen. Zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kann es durch die Entfernung des Nestes auf Mast Nr. 4197/150 kommen. Der Baumfalke nutzt zur Brut alte, hauptsächlich vorjährige, Nester, z.B. von Krähen, Ringeltaube oder Kolkrabe (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997).</p> <p>Der Mast befindet sich ca. 225 m östlich eines ausgedehnten Waldgebiets, parallel verlaufen zwei weitere Stromtrassen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich im näheren Umfeld auf Bäumen oder auf Masten der parallel verlaufenden Leitungen insbesondere Nester von Krähen und Ringeltauben befinden, die zur Nachnutzung als potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Baumfalken zur Verfügung stehen, zumal sowohl Rabenkrähe als auch die Ringeltaube ungefährdet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Weiterhin ist die Siedlungsdichte des Baumfalken mit 0,005 bis 0,09 Paaren/100 ha relativ gering (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997), sodass es nicht zu einem Konkurrenzverhalten mit anderen Paaren um geeignete Niststandorte kommt. Auch eine Reduzierung von zur Nachnutzung geeigneten Nestern im Verlauf des Jahres durch natürliche Einflüsse, z.B. durch Herbst- und Winterstürme, ist normal. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird daher weiterhin erfüllt.</p>		

Fällt die Bauzeit in den Zeitraum Mai bis August (Brutzeit des Baumfalken LANUV 2019<sub>N</sub>), ist eine Besiedlung der Masten durch den Baumfalken möglich. In der Folge sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungvögeln und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

#### Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)

Bei dem Baumfalken handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIEWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Die Art weist eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) auf, weshalb im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Störung durch optische Reize nicht auszuschließen ist. Eine Beeinträchtigung im Bereich der Masten Nr. 4215/5 und Nr. 4197/150, sowie ggf. weiterer Masten, in deren Umfeld bis Baubeginn eine Besiedlung stattfindet, kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Sollte jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Baumfalk auf dem Mast oder im unmittelbaren Umfeld brütet, kann eine Störung und schlimmstenfalls eine Aufgabe des Geleges aufgrund von visuellen Störungen nicht ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen
- V08: Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Vor Baubeginn werden alle Masten durch die Umweltbaubegleitung (V01) auf Horste und alte Nester untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V08 zur Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten.

Werden Nester außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen, um eine Nachnutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nests innerhalb der Brutzeit, werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Mai bis August) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V03).

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V08 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten) in Verbindung mit V01 (UBB), die eine Kontrolle aller Masten sowie weiterer zur Brut geeigneter Strukturen im Umkreis von 200 m um die Arbeitsfläche vorsieht, und V03 (Bauzeitenbeschränkung Anfang Mai bis August) kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung und somit des Eintretens des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist die Maßnahme V03 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen) umzusetzen. Da Störungen in einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten resultieren können, wird somit auch das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) vermieden. In dringenden Fällen von Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. im Fall von Unwetterschäden, sind die Aktivitäten und Bewegungen an und auf den Masten auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Durch kurzfristig vorlaufende Kontrollen auf besetzte Nistplätze kann diese Einschränkung aufgehoben werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Baumfalken kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.2 Feldlerche

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     4906, 5006, 5007,                      5107, 5207, 5208,                      5308, 5408                 </div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden 79 Reviere der Feldlerche nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Davon befinden sich 46 Reviere innerhalb des 100 m – UR und 33 weitere Reviere in mehr als 100 m Entfernung. Kein Revier wurde innerhalb der geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen, jedoch teilweise unmittelbar angrenzend (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Aufgrund der jährlich variierenden Lage der Brutplätze kann eine Tötung und Verletzung von brütenden Individuen und ein Verlust der Brut durch das Vorhaben im Vorhinein nicht vollständig ausgeschlossen werden. Betroffen sind Bereiche an den Masten Nr. 4207/29B - 4215/28, 4215/32 - 4215/36, 4215/49 - 4215/60, 4215/76 - 4215/78, 4215/95 - 4215/103, 4197/188 - 4197/174, 4197/138 - 4197/136, 4197/130 - 4197/127 und 4197/124 - 4197/99. In nahezu allen Offenlandbereichen dieser Mastabschnitte wurden Feldlerchenreviere nachgewiesen. Die Trasse verläuft größtenteils über intensiv genutzte Ackerflächen und Offenland.</p> <p>Bei dem Vorhaben finden nur kleinräumige, zeitlich beschränkte Eingriffe statt. Die meisten betroffenen Masten sind Tragmasten, an denen lediglich ein Isolatorentausch und / oder eine Montage von Feldsteuereinheiten durchgeführt werden. Die Dauer beträgt einen Tag, wobei das Einrichten einer umfangreichen Arbeitsfläche nicht erforderlich ist. Ausnahme bilden die Masten Nr. 4215/28, 4215/95, 4215/96, 4215/99, 4197/184, 4197/183, 4197/181, 4197/180 und 4197/176 mit einer Masterhöhung und der Mast Nr. 4215/2 mit einem Mastumbau, die eine etwa sechswöchige Arbeitsfläche (Einrichtung der Arbeitsfläche 2 Wochen, Dauer der Arbeiten: 4 Wochen, Bauunterbrechungen nicht berücksichtigt) erfordern. Weiterhin finden an den Masten Nr. 4215/1 und 4197/122 Seilarbeiten statt, die eine maximal sechswöchige Einrichtung der Arbeitsfläche erfordern.</p> <p>Die vorgesehenen temporären Arbeitsflächen nehmen jedoch nur einen Bruchteil des angrenzenden geeigneten Lebensraums in Anspruch (ca. 300 m<sup>2</sup> werden für den Austausch von Isolatoren, ca. 900 m<sup>2</sup> für Seilarbeiten und ca. 3.600 m<sup>2</sup> für den Mastumbau bzw. die Masterhöhung genutzt). Insgesamt kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang daher gewahrt werden.</p> <p>Da es sich bei der Feldlerche um einen Bodenbrüter handelt, kann eine Beeinträchtigung durch</p>		

Gehölzrückschnitt ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)

Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung durch Lärm kann daher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Die Fluchtdistanz der Feldlerche ist mit 20 m gering (GASSNER et al. 2010), weshalb eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V09: Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V09 werden bis spätestens März Maßnahmen zur Vergrämung auf Eingriffsflächen ergriffen. Eine gängige Methode besteht darin, vor Brutbeginn Flatterband anzubringen, um die Vögel daran zu hindern, sich niederzulassen. Zusätzlich ist für Eingriffe innerhalb des Brutzeitraums (Mitte April bis August (LANUV 2019b)) vor Baubeginn sowie bei Bauunterbrechungen durch die Umweltbaubegleitung (V01) die Brutfreiheit der Flächen festzustellen. Da je nach Witterung auch ein früherer Brutbeginn möglich ist, findet diese Kontrolle ab spätestens Anfang April statt. Hierdurch wird eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen vermieden. Dies betrifft die Masten Nr. 4207/29B, 4215/2 - 4215/28, 4215/32 - 4215/36, 4215/49 - 4215/60, 4215/76 - 4215/78, 4215/95 - 4215/103 sowie 4197/121 - 4197/99 und die Masten Nr. 4197/188 - 4197/174, 4197/138 - 4197/136, 4197/130 - 4197/127, 4197/124-4197/122.

An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Vergrämung (V09) verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen.

Wenn die Bauzeit an einzelnen Masten außerhalb der Brutzeit liegt (vor Mitte April), kann auf Vergrämungsmaßnahmen verzichtet werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Feldlerche kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.3 Graureiher

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> 4906
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (ATL) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (KON) <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier des Graureihers in mehr als 2 km Entfernung zum Trassenverlauf festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3) (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Es wurde nur ein Revier in mehr als 2 km Entfernung festgestellt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben durch Flächeninanspruchnahme kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Graureiher handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Die Art weist eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) auf. Da das Revier des Graureihers weit über 200 m entfernt liegt, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.  <u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u> Die Art weist eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) auf. Da das Revier des Graureihers weit über 200 m entfernt liegt, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.		

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Graureiher kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.4 Grauspecht

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="V"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5208"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier des Grauspechts nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum befindet sich in einem Eichen-Buchenmischwald, etwa 320 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/180 sowie ca. 440 m südöstlich von Mast Nr. 4197/181 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Es wurden keine durch den Grauspecht besetzten Höhlen innerhalb der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Grauspecht handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, und von ihnen auch kein Dauerlärm zu erwarten ist, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Mit einer Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Eine erhebliche Störung dieser Art ist daher auszuschließen.  <u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u> Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen		

entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung des Grauspechts kann daher ausgeschlossen werden.	
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Grauspecht kann ausgeschlossen werden.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) <i>Entfällt</i>	

### 6.2.2.5 Habicht

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 3 Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4906, 5006"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (KON) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (ATL) <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Insgesamt wurden drei Reviere des Habichts festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Zwei Revierzentren wurden in mehr als 300 m Entfernung zum Trassenverlauf festgestellt. Ein Revierzentrum wurde ca. 110 m südwestlich von Mast Nr. 4215/21 erfasst (siehe Anhang A, Karte 5.2.4 Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Die Nachweise wurden ausschließlich außerhalb der geplanten Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen erbracht. Eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln, die Zerstörung des Geleges sowie der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Flächeninanspruchnahme kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Habicht handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Mit einer Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Habicht um eine störungsempfindliche Art, die potenziell durch Bewegungsunruhe auf Arbeitsflächen sowie Zuwegungen beeinträchtigt werden kann. Da ein Revier in einer Entfernung von unter 200 m zu den Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen von Mast Nr. 4215/21 liegt, kann eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen hier nicht ausgeschlossen werden.  <u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u> Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen		

Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Sollte jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Habicht im Umfeld brütet, kann eine Störung und schlimmstenfalls eine Aufgabe des Geleges aufgrund von visuellen Störungen nicht ausgeschlossen werden.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt) und Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V03, die eine Beschränkung der Bauzeit und der Unterhaltungsmaßnahmen während der Brutzeit des Habichts (Ende März bis Ende Juli (LANUV 2019c)) vorsieht, kann eine Beeinträchtigung vermieden werden. Eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V01) am konkreten Brutstandort kann zu einem Entfall der Notwendigkeit, falls keine Brut stattfindet, oder einer Verkürzung der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen führen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann dadurch ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen von Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. im Fall von Unwetterschäden, sind die Aktivitäten und Bewegungen an und auf den Masten auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Durch kurzfristig vorlaufende Kontrollen auf besetzte Horste kann diese Einschränkung aufgehoben werden.

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Habicht kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.6 Kiebitz

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Kiebitz (Vanellus vanellus)"/>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> S Rheinland-Pfalz <input type="text" value="1"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5208"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier des Kiebitzes im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum befindet sich ca. 380 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/173 sowie ca. 390 m östlich von Mast Nr. 4197/174 auf einer Magerweide (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Das nachgewiesene Kiebitzrevier befindet sich nicht auf Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen des Vorhabens. Eine zukünftige Besiedlung von Arbeitsflächen in der Nähe des nachgewiesenen Reviers ist sehr unwahrscheinlich, da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt sowie Baumpflanzungen und damit um weniger optimales Habitat als die angrenzende Magerweide. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben durch Verlust von Habitaten kann daher ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Kiebitz um einen Bodenbrüter handelt, kann auch eine Beeinträchtigung durch Gehölzrückschnitt ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Kiebitz handelt es sich um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (Gruppe 3 nach GARNIEL & MIERWALD (2010)). Dabei besteht die Gefahr in der Maskierung von Warnrufen, sodass diese nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Beeinträchtigungen entstehen dann, wenn durch Lärmemissionen eine andauernde Maskierung stattfindet. Dies ist jedoch nur bei Dauerlärm zu erwarten, der eine dauerhafte Lärmkulisse bildet, wie es an Straßen der Fall ist, und nicht bei intermittierenden Lärmquellen (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei den Masten im näheren Umfeld des nachgewiesenen Kiebitzreviers ist im Rahmen des Vorhabens nur der Tausch von Isolatoren vorgesehen. Diese Arbeiten sind nicht lärmintensiv. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung durch Lärm kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Mit einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Kiebitz um eine		

störungsempfindliche Art, die potenziell durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle beeinträchtigt werden kann. Da das Revier jedoch in einer Entfernung von über 100 m zu den nächstgelegenen Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen liegt, ist hier nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

### 6.2.2.7 Kleinspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5208"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (KON) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (ATL) <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Es wurde ein Revier des Kleinspechts nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum liegt in einem Eichen-Hainbuchenmischwald ca. 60 m östlich von der temporären Zuwegung zu Mast Nr. 4197/140 und ca. 90 m nordöstlich der Arbeitsfläche um Mast Nr. 4197/140 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>            Es wurden keine Bruthöhlen des Kleinspechts innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>            Bei dem Kleinspecht handelt es sich um eine Art mit einer geringen Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>            Mit einer Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER et al. 2010) ist der Kleinspecht eine Art mit geringer Störungsempfindlichkeit hinsichtlich visueller Reize. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u>            Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten</p>		

umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Kleinspecht kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

### 6.2.2.8 Mäusebussard

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> 4906, 5006, 5107, 5207, 5208, 5308,
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Insgesamt wurden 21 Reviere des Mäusebussards nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Zwei davon innerhalb des 100 m – UR, elf innerhalb des 100-300 m UR und acht Reviere außerhalb des 300 m UR (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Die Horste wurden ausschließlich außerhalb der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen erfasst. Daher kann eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards sowie eine Tötung und Verletzung von Jungvögeln und eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Mäusebussard handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Mit 100 m Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) handelt es sich bei dem Mäusebussard um eine störungsempfindliche Art hinsichtlich visueller Reize. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Aufgabe der Horste kommt und hierdurch indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges. Ein Horst wurde ca. 40 m entfernt zu einer bereits bestehenden Zuwegung zu Mast Nr. 4215/88 erfasst. Da hier nur ein Isolatorentausch durchgeführt wird, der einen Tag in Anspruch nimmt, kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen. Eine Störung kann an dieser Stelle daher ausgeschlossen werden. Ein weiterer Horst wurde ca. 85 m entfernt von der bereits bestehenden Zuwegung zu Mast Nr. 4215/95 erfasst. Hierbei handelt es sich um einen Tragmast an dem eine Masterhöhung erfolgt. Da dies bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen kann, muss hier mit einem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Eine Störung kann an dieser Stelle daher nicht ausgeschlossen werden.		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Sollte jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Mäusebussard im unmittelbaren Umfeld brütet, kann eine Störung und schlimmstenfalls eine Aufgabe des Geleges aufgrund von visuellen Störungen nicht ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

**Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt) und Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V03, die eine Beschränkung der Bauzeit und der Unterhaltungsmaßnahmen während der Brutzeit des Mäusebussards (April bis Juli (LANUV 2019D)) vorsieht, kann eine Beeinträchtigung vermieden werden. Eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V01) am konkreten Brutstandort kann zu einem Entfall der Notwendigkeit, falls keine Brut stattfindet, oder einer Verkürzung der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen führen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann dadurch ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen von Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. im Fall von Unwetterschäden, sind die Aktivitäten und Bewegungen an und auf den Masten auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Durch kurzfristig vorlaufende Kontrollen auf besetzte Horste kann diese Einschränkung aufgehoben werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Mäusebussard kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.9 Mittelspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;">5208, 5308</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden acht Reviere des Mittelspechts nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Ein Revierzentrum liegt in einem Mischwald aus Eichen und Hainbuchen, ca. 70 m östlich der temporären Zuwegung zu Mast Nr. 4197/140. Alle weiteren Revierzentren wurden in mehr als 100 m Entfernung nachgewiesen, zwei innerhalb des 100-300 m – UR sowie fünf in mehr als 300 m Entfernung (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Es wurden keine Bruthöhlen des Mittelspechts innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u></p> <p>Bei dem Mittelspecht handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u></p> <p>Der Mittelspecht weist eine geringe Fluchtdistanz (40 m nach GASSNER et al. 2010) auf. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p>		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Daher kann eine Beeinträchtigung durch Bewegungsunruhe und Schallemission durch Unterhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Mittelspecht kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.10 Neuntöter

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> V	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5308"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (KON) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (ATL) <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Es wurde ein Revier des Neuntötters nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum befindet sich auf einer Fettgrünlandbrache, etwa 134 m westlich von Mast Nr. 4197/147 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>          Das Revierzentrum des Neuntötters wurde außerhalb der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>          Bei dem Neuntöter handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach Garniel &amp; Mierwald 2010). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung durch Lärm kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>          Mit einer Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER et al. 2010) ist der Neuntöter eine Art mit geringer Störungsempfindlichkeit hinsichtlich visueller Reize. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u>          Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen</p>		

entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung des Neuntötters kann daher ausgeschlossen werden.	
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Neuntötter kann ausgeschlossen werden.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) <i>Entfällt</i>	

### 6.2.2.11 Orpheusspötter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Orpheusspötter ( <i>Hippolais polyglotta</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> R Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 100px; text-align: center;">5107</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden zwei Reviere des Orpheusspötter in einem Pionierwald nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das erste Revierzentrum befindet sich etwa 44 m südlich von Mast Nr. 4215/95. Das zweite Revierzentrum befindet sich ca. 80 m südöstlich von Mast Nr. 4215/94 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Es wurde kein Revierzentrum des Orpheusspötter direkt innerhalb der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen festgestellt. Ein Revierzentrum wurde jedoch unmittelbar angrenzend an die Arbeitsfläche an Mast Nr. 4215/95 erfasst. Es ist anzunehmen, dass sich das Revier bis in die Arbeitsfläche hinein innerhalb der Gehölzbestände erstreckt. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme kann hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird allerdings weiterhin erfüllt, da der umgebende Pionierwald ausreichend Ausweichhabitat bietet.</p> <p>Die Arbeitsfläche an Mast Nr. 4215/94 liegt nicht innerhalb von als Bruthabitat geeigneten Gehölzbeständen. Eine Beeinträchtigung kann an dieser Stelle daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u></p> <p>Bei dem Orpheusspötter handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine Beeinträchtigung durch Störung durch Lärm kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u></p> <p>Für den Orpheusspötter gibt es keine Angaben zur Fluchtdistanz. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese ähnlich gering ist wie bei dem sehr nahen verwandten Gelbspötter mit 10 m (GASSNER et al. 2010) und es sich daher nicht um eine störungsempfindliche Art handelt. Eine visuelle Störung kann daher ausgeschlossen werden.</p>		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung des Orpheusspötter kann daher ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V02: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

**Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens**

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V02 dürfen Baufeldfreimachungen nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Eine Tötung von Individuen im Bereich von Gehölzen innerhalb der Arbeitsfläche an Mast Nr. 4215/95 kann damit vermieden werden. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit (Anfang Mai bis August (NABU 2024)) erfolgt durch die Umweltbaubegleitung (V01) eine Kontrolle auf vorhandene Brutplätze. Werden Brutplätze festgestellt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit innerhalb des Brutzeitraums bis August (V03).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Orpheusspötter kann ausgeschlossen werden.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

## 6.2.2.12 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">                     4906, 5107, 5207,                      5307, 5408                 </div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden 14 Reviere des Rebhuhns nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Davon befinden sich neun Reviere innerhalb des 100 m – UR, ein Revier innerhalb des 100-200 m – UR und die restlichen Reviere in mehr als 200 m Entfernung. Kein Revier wurde innerhalb der geplanten Arbeitsflächen nachgewiesen, jedoch teilweise unmittelbar angrenzend (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Die Reviere wurden im Umfeld der Masten Nr. 4215/6, 4215/7, 4215/97, 4215/99, 4215/100, 4215/101, 4215/103 – UA Sechtem, 4197/188 und 4197/186 nachgewiesen. Die Eingriffsbereiche dieser Masten sowie benachbarter Masten liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Eine Beeinträchtigung brütender Individuen kann daher ausgeschlossen werden, da das Rebhuhn vor allem im Schutz von Gehölzen brütet. Da in der Umgebung der genannten Bereiche außerdem ausreichend Ausweichhabitat in Form von Offenland vorhanden ist, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden, zumal die Arbeitsflächen nur temporär eingerichtet werden. Eine Beeinträchtigung durch Verlust von Vegetation und Habitaten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u></p> <p>Bei dem Rebhuhn handelt es sich um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (Gruppe 3 nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Dabei besteht die Gefahr in der Maskierung von Warnrufen, sodass diese nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Beeinträchtigungen entstehen dann, wenn durch Lärmemissionen eine andauernde Maskierung stattfindet. Dies ist jedoch nur bei Dauerlärm zu erwarten, der eine dauerhafte Lärmkulisse bildet, wie es an Straßen der Fall ist, und nicht bei intermittierenden Lärmquellen (GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Da es sich bei den geplanten Eingriffen nicht um lärmintensive Arbeiten handelt und von ihnen auch kein Dauerlärm zu erwarten ist, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u></p> <p>Die Fluchtdistanz des Rebhuhns liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010), weshalb es durch visuelle Störungen</p>		

betroffen sein kann. Folgende Eingriffsflächen befinden sich in weniger als 100 m Entfernung zu den Revieren: 4215/6, 4215/7, 4215/99, 4215/100, 4215/101, 4215/103 – UA Sechtem, 4197/188, 4197/186. Eine Störung kann hier nicht ausgeschlossen werden.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Sollte jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Rebhuhn im unmittelbaren Umfeld brütet, kann eine Störung und schlimmstenfalls eine Aufgabe des Geleges aufgrund von visuellen Störungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Um erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch visuelle Störungen auszuschließen, erfolgt durch die Umweltbaubegleitung (V01) eine Kontrolle im Bereich der genannten Masten innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m auf Brutplätze. Werden Brutplätze festgestellt, erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V03) innerhalb des spezifischen Brutzeitraums von April bis August. Da Störungen in einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten resultieren können, wird somit auch das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) vermieden.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung und somit des Eintretens des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist die Maßnahme V03 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen) umzusetzen. Da Störungen in einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten resultieren können, wird somit auch das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) vermieden. In dringenden Fällen von Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. im Fall von Unwetterschäden, sind die Aktivitäten und Bewegungen an und auf den Masten auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Durch kurzfristig vorlaufende Kontrollen auf besetzte Nistplätze kann diese Einschränkung aufgehoben werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für das Rebhuhn kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.13 Rohrweihe

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5308"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (ATL) <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht (KON)	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Es wurde ein Revier der Rohrweihe nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum liegt innerhalb des Geländes eine Bergbaubetriebs, etwa 240 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/145 und ca. 240 m südöstlich von Mast Nr. 4197/146 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>          Da das Revierzentrum der Rohrweihe nicht im Bereich von Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen erfasst wurde, kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>          Die Rohrweihe ist keine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 gemäß Garniel &amp; Mierwald 2010). Eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>          Bei der Rohrweihe handelt es sich mit einer Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010) um eine störungsempfindliche Art. Da sich die Arbeitsflächen und Zuwegungen des Vorhabens jedoch außerhalb eines 200 m Radius um das ermittelte Revierzentrum befinden, kann eine Störung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u>          Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.</p>		

<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Rohrweihe kann ausgeschlossen werden.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) <i>Entfällt</i>	

### 6.2.2.14 Rotmilan

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *S Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> V	<b>Messtischblatt</b> 5308
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (KON) <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht (ATL)	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurden insgesamt zwei Rotmilan-Reviere festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Das erste Revier befindet sich im Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten entlang eines Tieflandbachs, etwa 314 m östlich von Mast Nr. 4197/111 und ca. 360 m nördlich von Mast Nr. 4197/110. Das zweite liegt innerhalb eines Waldgebiets, ca. 430 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/138 und ca. 450 m südöstlich von Mast Nr. 4197/139 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).		
<u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Die erfassten Horste befinden sich ausschließlich außerhalb von Arbeitsflächen und Zuwegungen des Vorhabens. Daher kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.		
<u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Rotmilan handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.		
<u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Die Art weist eine Fluchtdistanz von 300 m (GASSNER et al. 2010) auf. Damit handelt es sich um eine störungsempfindliche Art gegenüber visuellen Reizen. Ein Horst wurde in ca. 90 m Entfernung zur Zuwegung zu den Masten Nr. 4197/110 und 4197/111 erfasst. Hierbei handelt es sich um einen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Feldweg. Im Falle eines signifikant erhöhten Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben kann es potenziell zu einer Störung mit Folge der Brutaufgabe kommen. Bei beiden Masten handelt es sich um Tragmasten, an denen ein Isolatorentausch durchgeführt wird. Die Dauer dafür beträgt einen Tag. Die Isolatoren werden mit einem kleinen Kettenfahrzeug an den Mast transportiert. Es kommt an dieser Stelle daher nicht zu einem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben und eine visuelle Störung des Rotmilans kann ausgeschlossen werden.		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Rotmilan kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

## 6.2.2.15 Saatkrähe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> 4906, 5006, 5107
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Insgesamt wurden sieben Reviere der Saatkrähe nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Ein Revier liegt innerhalb des 100 m – UR , drei weitere innerhalb des 100-200 m – UR. Drei Reviere liegen in mehr als 300 m Entfernung (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Es wurden keine Horste der Saatkrähe innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei der Saatkrähe handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Bei der Saatkrähe handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art (Fluchtdistanz 50 m gemäß GASSNER et. al 2010). Eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u> Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Daher kann eine Beeinträchtigung durch Bewegungsunruhe und Schallemission durch Unterhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Saatkrähe kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

## 6.2.2.16 Schleiereule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *S Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> V	<b>Messtischblatt</b> 5308
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier der Schleiereule nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum liegt auf dem Gelände einer Baumschule, ca. 90 m südwestlich von Mast Nr. 4197/117 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Da die Schleiereule eine Art ist, die in Gebäuden brütet und durch das Vorhaben keine Gebäude in Anspruch genommen werden, kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei der Schleiereule handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Die Schleiereule weist eine geringe Fluchtdistanz (20 m nach GASSNER et al. 2010) auf. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.  <u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u> Da es sich bei der Schleiereule nicht um eine störungsempfindliche Art handelt, kann eine Beeinträchtigung durch Unterhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Schleiereule kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

## 6.2.2.17 Schwarzkehlchen

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</div>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">*</div> Nordrhein-Westfalen <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">*</div> Rheinland-Pfalz <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">*</div>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">5107, 5208, 5308</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (ATL) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (KON) <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Insgesamt wurden 21 Reviere des Schwarzkehlchens festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Davon befinden sich elf Reviere innerhalb des 100 m – UR, sieben im Bereich von 100 - 300 m und die restlichen im 300 - 500 m – UR (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Ein Nest wurde im Bereich eines Grabens angrenzend an die geplante temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 4197/150 nachgewiesen. Weitere Nester in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen wurden im Bereich der Masten Nr. 4197/178, 4197/142 und 4197/143 erfasst. Eine Tötung und Verletzung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme kann in diesen Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da es im Umfeld der kleinräumigen Arbeitsflächen ausreichend Ausweichhabitat in Form von Halboffen- bzw. Offenland gibt, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden. Da die Brutortstreue des Schwarzkehlchens hoch ist, kann davon ausgegangen werden, dass es im Bereich der anderen nachgewiesenen Reviere keine Betroffenheit geben wird. Als Bodenbrüter kann für das Schwarzkehlchen eine Beeinträchtigung durch Gehölzrückschnitt ausgeschlossen werden.		
<u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Schwarzkehlchen handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung durch Lärm kann daher ausgeschlossen werden.		

Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Mit einer Fluchtdistanz von 40 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V09: Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V09 werden vor Brutbeginn Ende März Maßnahmen zur Vergrämung auf Eingriffsflächen ergriffen. Eine gängige Methode besteht darin, vor Brutbeginn Flatterband anzubringen, um die Vögel daran zu hindern, sich niederzulassen. Zusätzlich ist für Eingriffe innerhalb des Brutzeitraums (Ende März bis Juli (LANUV 2019E)) vor Baubeginn sowie bei Bauunterbrechungen durch die Umweltbaubegleitung (V01) die Brutfreiheit der Flächen festzustellen. Hierdurch wird eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen vermieden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für das Schwarzkehlchen kann ausgeschlossen werden.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

## 6.2.2.18 Schwarzspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> 5208
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier des Schwarzspechts nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum liegt in einem Eichen-Buchenmischwald, etwa 299 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/180 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Es wurden keine Bruthöhlen des Schwarzspechts innerhalb der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei dem Schwarzspecht handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und grundsätzlich keine lärmintensiven Arbeiten stattfinden werden, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Mit einer Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER et al. 2010) handelt es sich nicht um eine störungsempfindliche Art in Hinblick auf visuelle Störungen. Eine visuelle Störung des Schwarzspechts kann daher ausgeschlossen werden.  <u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u> Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen		

Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung des Schwarzspechts kann daher ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Schwarzspecht kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen<br>Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur<br>entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren<br>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

## 6.2.2.19 Sperber

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> 4906, 5107
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden fünf Reviere des Sperbers nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Ein Revierzentrum liegt außerhalb des 500 m – UR . Ein weiteres liegt etwa 80 m nördlich von Mast Nr. 4215/5 in einem Ufergehölz. Das dritte Revierzentrum befindet sich in einem Gehölz etwa 159 m nördlich von Mast Nr. 4215/8. Ein weiterer Nachweis wurde an einer dauerhaften Zuwegung etwa 27 m südlich von Mast Nr. 4215/79 erbracht. Das letzte Revierzentrum befindet sich etwa 100 m westlich von Mast Nr. 4215/92, in einem Laubmischwald (siehe Anhang A, Karte 5.2.4 Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>                  Die Nachweise wurden ausschließlich außerhalb der geplanten Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen erbracht. Eine direkte Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung des Geleges kann daher zunächst ausgeschlossen werden. Da der Sperber aufgrund seiner ausgeprägten Reviertreue üblicherweise jedes Jahr einen neuen Horst im Umfeld der Horste früherer Jahre errichtet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor Baubeginn ein neuer Horst auf Bäumen im Bereich von Arbeitsflächen auch von benachbarten Masten errichtet wird, welcher im Rahmen des Vorhabens beeinträchtigt werden könnte. Als Fortpflanzungsstätte werden Gehölze im Umkreis von 100 m um das nachgewiesene Revierzentrum abgegrenzt (LANUV 2019F). Hieraus ergibt sich für das geplante Vorhaben jedoch keine weitere mögliche Betroffenheit, da die geplanten Arbeitsflächen bzw. temporären Zuwegungen im Umfeld nicht auf als Nisthabitat geeigneten Gehölzbeständen liegen. Eine Beeinträchtigung durch Verlust von Habitaten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>                  Bei dem Sperber handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>                  Die Art weist eine Fluchtdistanz von 150 m (GASSNER et al. 2010) auf, weshalb im Umfeld von</p>		

Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Störung durch optische Reize nicht auszuschließen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben im Bereich der Masten Nr. 4215/5, 4215/79 und 4215/92, die sich in bis zu 150 m Entfernung zu den nachgewiesenen Revierzentren sowie zu geeignetem Bruthabitat befinden, zu einer Aufgabe der Brut kommt und hierdurch indirekt zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung des Geleges.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Sollte jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Sperber innerhalb von 150 m Entfernung zu einem Mast brütet, kann eine Störung und schlimmstenfalls eine Aufgabe des Geleges aufgrund von visuellen Störungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt) und Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V03, die eine Beschränkung der Bauzeit während der Brutzeit des Sperbers (Ende April bis Juli (LANUV 2019G)) im Umfeld der Masten Nr. 4215/5, 4215/79 und 4215/92 vorsieht, kann eine Beeinträchtigung vermieden werden. Eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V01) am konkreten Brutstandort kann zu einem Entfall der Notwendigkeit, falls keine Brut stattfindet, oder einer Verkürzung der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen führen.

#### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Sperber kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

#### **Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

6.2.2.20 Star

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="V"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">         4906, 5007, 5107,          5207, 5208, 5308          und 5408       </div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden 44 Reviere des Stars festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Drei Revierzentren wurden in mehr als 500 m Entfernung zum Trassenverlauf festgestellt, zwei innerhalb des 300 - 500 m – UR, 20 innerhalb des 100 - 300 m – UR und 19 weitere Revierzentren wurden in weniger als 100 m Entfernung zum Trassenverlauf festgestellt (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>          Es wurden keine Bruthöhlen des Stars innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>          Bei dem Star handelt es sich um eine Art mit einer geringen Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>          Mit einer Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) ist der Star eine Art mit geringer Störungsempfindlichkeit hinsichtlich visueller Reize. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</u>          Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung des Stars kann daher ausgeschlossen werden.</p>		

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Star kann ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja nein  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

### 6.2.2.21 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Steinkauz (Athene noctua)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5408"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (ATL) <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht (KON)	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden zwei Reviere des Steinkauzes festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Das erste Revierzentrum liegt auf einer Erwerbsobstanlage, etwa 332 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/102. Das zweite befindet sich an einem Gebäude, ungefähr 401 m südwestlich von Mast Nr. 4197/108 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>                  Die zwei Revierzentren wurden ausschließlich außerhalb der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen erfasst. Daher kann eine direkte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes sowie eine Tötung und Verletzung von Jungvögeln und eine Zerstörung des Geleges ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>                  Beim Steinkauz handelt es sich um eine Art mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine erhebliche Störung durch Lärm ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>                  Die artspezifische Fluchtdistanz des Steinkauzes beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010), innerhalb dieses Bereichs um Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen wurde kein Revier entdeckt. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p>		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Steinkauz kann ausgeschlossen werden.

- |   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                              | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im<br>räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der<br>Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne<br>dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten<br>bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

## 6.2.2.22 Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Turmfalke (Falco tinnunculus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4906, 5006, 5107, 5207, 5208, 5308, 5408"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. Erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden 26 Reviere des Turmfalken nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Es wurden 14 Nester auf den folgenden Masten gefunden: Mast Nr. 4215/33, 4215/91, 4215/97, 4215/101, 4197/178, 4197/158, 4197/154, 4197/151, 4197/137, 4197/131, 4197/130, 4197/129, 4197/111 und 4197/107.</p> <p>Weitere Nester wurden auf Masten parallel verlaufender Leitungen erfasst. Eines befindet sich in ca. 90 m Entfernung auf einem Mast westlich von Mast Nr. 4215/89. Zwei weitere befinden sich in mehr als 300 m Entfernung zu den Masten Nr. 4207/29B und 4215/104.</p> <p>Zwei Nester befinden sich auf Masten nördlich des Umspannwerks Rommerskirchen in mehr als 300 m Entfernung. Die übrigen Reviere wurden in der Nähe der Masten Nr. 4215/73, 4215/99, 4197/187, 4197/186, 4197/115 – 4197/113 und 4197/101 – 4197/99 innerhalb von 500 m Entfernung nachgewiesen (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17). Der Turmfalke nutzt Nester anderer Arten, wie z.B. Krähen- oder Elsternester, dabei wird meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. Eine Besiedlung anderer Masten bis Baubeginn kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Im Rahmen des Vorhabens kann der Turmfalke potenziell durch die Entfernung von als Nistplatz geeigneten Nestern auf Masten beeinträchtigt werden. In diesem Zuge kann es potenziell zur Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung des Geleges kommen. Dies betrifft die Masten Nr. 4215/33, 4215/91, 4215/97, 4215/101, 4197/178, 4197/158, 4197/154, 4197/151, 4197/137, 4197/131, 4197/130, 4197/129, 4197/111 und 4197/107.</p> <p>Der Turmfalke nutzt Nester von anderen Arten, wie z. B. der Ringeltaube oder der Rabenkrähe, die sich beide in einem guten Erhaltungszustand befinden. Sollte die Entfernung eines Nestes von Masten notwendig werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal auch natürlicherweise Nester über den Winter oft zerfallen und neugebaut oder ausgebessert werden müssen.</p>		

#### Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)

Bei dem Turmfalke handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Störung durch Schallemissionen kann daher ausgeschlossen werden.

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Die Art weist eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) auf, weshalb im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Störung durch optische Reize nicht auszuschließen ist. Dies betrifft die Masten Nr. 4215/33, 4215/91, 4215/97, 4215/101, 4197/178, 4197/158, 4197/154, 4197/151, 4197/137, 4197/131, 4197/130, 4197/129, 4197/111, 4197/107 sowie das Nest in ca. 90 m Entfernung auf einem Mast westlich von Mast Nr. 4215/89.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Sollte jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Turmfalke auf dem Mast oder im unmittelbaren Umfeld brütet, kann eine Störung und schlimmstenfalls eine Aufgabe des Geleges aufgrund von visuellen Störungen nicht ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V03: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen
- V08: Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Vor Baubeginn werden alle Masten durch die Umweltbaubegleitung (V01) auf Horste und alte Nester untersucht. Werden diese festgestellt, erfolgt die Maßnahme V08 zur Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten. Werden Nester außerhalb der Brutzeit festgestellt, sind sie zu entfernen, um eine Nachnutzung zu verhindern. Erfolgt die Feststellung eines besetzten Nests innerhalb der Brutzeit, werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit (Anfang April bis Juli (LANUV 2019H)) ausgesetzt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden (V03). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V08 (Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten) in Verbindung mit V01 (UBB), die eine Kontrolle aller Masten sowie weiterer zur Brut geeigneter Strukturen im Umkreis von 100 m um die Arbeitsfläche vorsieht, und V03 (Bauzeitenbeschränkung Anfang April bis Juli) kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung und somit des Eintretens des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist die Maßnahme V03 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen) umzusetzen. Da Störungen in einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten resultieren können, wird somit auch das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) vermieden. In dringenden Fällen von Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. im Fall von Unwetterschäden, sind die Aktivitäten und Bewegungen an und auf den Masten auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Durch kurzfristig vorlaufende Kontrollen auf besetzte Nistplätze kann diese Einschränkung aufgehoben werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Turmfalken kann ausgeschlossen werden.

- |   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht<br>signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,<br>Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der<br>Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                              | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen<br>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im<br>räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der<br>Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne<br>dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten<br>bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

### 6.2.2.23 Turteltaube

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 100px;">Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</div>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">2</div> Nordrhein-Westfalen <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">1</div> Rheinland-Pfalz <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">2</div>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">5308</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier der Turteltaube nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum liegt in einem Hybrid-Pappelmischwald, ca. 90 m nordöstlich von Mast Nr. 4197/144 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).		
<u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Es wurden kein Revierzentrum der Turteltaube innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.		
<u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei der Turteltaube handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.		
<u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u> Die Turteltaube weist eine geringe Fluchtdistanz (25 m nach GASSNER et al. 2010) auf. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Da es sich bei der Turteltaube nicht um eine störungsempfindliche Art handelt, kann eine Beeinträchtigung durch Unterhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Turteltaube kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

*Entfällt*

6.2.2.24 Wachtel

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 100px;">Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</div>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">V</div> Nordrhein-Westfalen <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">3</div> Rheinland-Pfalz <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">3</div>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">4906, 5107</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Insgesamt wurden zwei Reviere der Wachtel festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Das erste Revierzentrum befindet sich auf einem Lössacker ca. 210 m nördlich von Mast Nr. 4215/5. Das zweite Revierzentrum befindet sich auf einer Fettwiese ca. 60 m südwestlich von Mast Nr. 4215/84 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Da die genaue Lage der Brutplätze von Jahr zu Jahr schwanken kann, kann eine Tötung und Verletzung von Individuen im Vorhinein nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft Bereiche um die Masten Nr. 4215/5 und 4215/84 - 4215/85. Da in der Umgebung der genannten Bereiche ausreichend Ausweichhabitat in Form von Offenland vorhanden ist, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden, zumal die Arbeitsflächen nur temporär eingerichtet werden. Da es sich bei der Wachtel um einen Bodenbrüter handelt, kann auch eine Beeinträchtigung durch Gehölzrückschnitt ausgeschlossen werden.  <u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u> Bei der Wachtel handelt es sich um eine lärmempfindliche Art (Gruppe 1 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Dabei besteht die Gefahr der Einschränkung von ausschlaggebenden Lebensfunktionen wie Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung, Kontaktkommunikation, sodass es zu einer Abnahme der Habitateignung kommen kann. Beeinträchtigungen entstehen allerdings vor allem durch andauernden Straßenverkehrslärm und nicht bei intermittierenden Lärmquellen, da ausreichend Pausen für ungestörte Kommunikation bleiben (GARNIEL & MIERWALD (2010)). Es ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, da es sich bei dem baubedingten Lärm nicht um Dauerlärm im Sinne einer dauerhaften Lärmkulisse, wie sie von Straßen ausgeht, handelt. Auch während der Jungenführung ist eine Gefährdung erst bei einer kontinuierlichen Schallkulisse (Dauerlärm) zu		

berücksichtigen (GARNIEL & MIERWALD, 2010). Dies gilt auch für die Rufe zur Kontaktkommunikation sowie für Warnrufe. Somit ist ein Fortpflanzungserfolg nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Mit einer Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER et al. 2010) ist die Wachtel eine Art mit geringer Störungsempfindlichkeit hinsichtlich visueller Reize. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V09: Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Brutvogelarten

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V09 werden vor Brutbeginn Mitte Mai Maßnahmen zur Vergrämung auf Eingriffsflächen ergriffen. Eine gängige Methode besteht darin, vor Brutbeginn Flatterband anzubringen, um die Vögel daran zu hindern, sich niederzulassen. Zusätzlich ist für Eingriffe innerhalb des Brutzeitraums (Mitte Mai bis Anfang August (LANUV 2019)) vor Baubeginn sowie bei Bauunterbrechungen durch die Umweltbaubegleitung (V01) die Brutfreiheit der Flächen festzustellen. Hierdurch wird eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen vermieden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Wachtel kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.25 Waldkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Waldkauz (Strix aluco)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5107, 5308"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden vier Reviere des Waldkauzes festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Davon befindet sich ein Revierzentrum ca. 90 m östlich von Mast Nr. 4197/140 in einem Eichen-Hainbuchenmischwald, zwei Reviere im Bereich des 100 - 300 m – UR und ein weiteres im 300 - 500 m – UR (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>                  Es wurden keine Brutstätten des Waldkauzes innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>                  Bei dem Waldkauz handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>                  Mit einer Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) ist der Waldkauz eine Art mit geringer Störungsempfindlichkeit hinsichtlich visueller Reize. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p>		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung des Waldkauzes kann daher ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für den Waldkauz kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.2.2.26 Waldohreule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4906, 5308, 5408</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Insgesamt wurden fünf Reviere der Waldohreule festgestellt (siehe Register 17, Anhang B.3). Davon befindet sich ein Revierzentrum ca. 100 m nordwestlich von Mast Nr. 4197/120 auf einem Einzelbaum, ein Revier im Bereich des 100 - 300 m – UR und drei weitere im 300 - 500 m – UR (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>                      Es wurden keine Horste der Waldohreule innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>                      Bei der Waldohreule handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>                      Mit einer Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) ist die Waldohreule eine Art mit geringer Störungsempfindlichkeit hinsichtlich visueller Reize. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p>		

**Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)**

Inspektionen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bringen jeweils auch eine gewisse Bewegungsunruhe sowie ggf. Schallemissionen mit sich. Die zu erwartenden Arbeiten sind allerdings in der Mehrzahl kaum bis wenig schallintensiv. Wiederum kann festgestellt werden, dass die wiederkehrenden, gewöhnlichen Bewegungen sowie die Schallemissionen durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf den die Masten umgebenden Flächen wesentlich stärker ins Gewicht fallen als die durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Störungen. Eine erhebliche Störung der Waldohreule kann daher ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Waldohreule kann ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

## 6.2.2.27 Wasserralle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wasserralle (Rallus aquaticus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5107"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (ATL) <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht (KON)	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Es wurde ein Revier der Wasserralle nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.3). Das Revierzentrum liegt in einem Röhrichtbestand, ca. 115 m südlich von Mast Nr. 4215/92 und ca. 270 m nordwestlich von Mast Nr. 4215/93 (siehe Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u>          Es wurden keine Nester der Wasserralle innerhalb geplanter Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie eine Tötung von Jungvögeln und eine Zerstörung von Gelegen durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)</u>          Bei der Wasserralle handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2 gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Bei dieser Gruppe ist als maßgebliche Lebensraumfunktion die Partnerfindung zu berücksichtigen. Die Einstufung der Arten bezieht sich auf Dauerlärm, wie er von Straßen ausgeht. Da es bei dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Lärmkulisse geben wird und es sich grundsätzlich nicht um lärmintensive Arbeiten handelt, kann eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)</u>          Die Wasserralle weist eine geringe Fluchtdistanz (30 m nach GASSNER et al. 2010) auf. Somit kann eine baubedingte, visuelle Störung und damit auch eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p>		

<b>Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)</b>		
Da es sich bei der Wasserralle nicht um eine störungsempfindliche Art handelt, kann eine Beeinträchtigung durch Unterhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen bzw. Risikomanagement erforderlich.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Wasserralle kann ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) <i>Entfällt</i>		

### 6.2.3 Zusammenfassung Brutvögel

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG für alle Brutvögel ausgeschlossen werden.

## 6.3 Rastvögel

### 6.3.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im UR liegen zwei bedeutsame Rastvogelgebiete, zum einen die Seen bei Brühl, zum anderen die Kiesgruben bei Buschhoven. Beide Gebiete wurden im Rahmen der Rastvogelerfassungen 2022/2023 durch Probeflächen abgedeckt (siehe Register 17, Anhang B.2). Die erfassten Rastvögel sind in Tabelle 6-3 aufgeführt.

**Tabelle 6-3 Rastvogelarten im Untersuchungsraum**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL wandernder Vogelarten D	Fluchtdistanz [m]	Bedeutung (Buschhoven / Brühl)	Probefläche im UR mit Nachweis (Buschhoven / Brühl)
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	k.A.	gering / gering	2b, 2c (Buschhoven) / 1a, 1b1, 1b2, 1b3, 1b4, 1b5, 1b6, 1c1 (Brühl)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	1	300-R	- / gering	- / 1b1 (Brühl)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	80	gering / gering	2c, 2a (Buschhoven) / 1b1, 1c1, 1a, 1c2 (Brühl)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	*	500	gering / -	2b (Buschhoven) / -
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	50-R	gering / -	2b (Buschhoven) / -
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	400-R	gering / gering	2b, 2a, 2c (Buschhoven) / 1b3, 1c2, 1b1, 1a, 1c1, 1b4, 1b6, 1b2 (Brühl)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	200	hoch / gering	2b, 2a, 2c (Buschhoven) / 1b1, 1b3, 1b6, 1a, 1b2, 1c1 (Brühl)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	100	hoch / gering	2b, 2a (Buschhoven) / 1b1, 1b3, 1b4, 1a, 1c1 (Brühl)
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	1	200-K, 50	- / gering	- / 1b2 (Brühl)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	300-R	gering / gering	2a (Buschhoven) / 1b3, 1a, 1b4, 1b6, 1b2, 1b1, 1c2, 1c1, 1b5 (Brühl)
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nicht aufgeführt	k.A.	keine / keine	2b, 2a, 2c (Buschhoven) / 1c2, 1c1, 1a, 1b1, 1b2 (Brühl)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	200	hoch / gering	2b, 2a (Buschhoven) / 1b1, 1c1, 1b3, 1a, 1b2, 1b4 (Brühl)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	*	250-R	gering / mittel	2b (Buschhoven) / 1c1, 1b3 (Brühl)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	200-K, 100	- / gering	- / 1c1, 1b1 (Brühl)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	*	250-R	- / gering	- / 1b3 (Brühl)
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	250-R	- / hoch	- / 1b4, 1b3, 1a, 1b2 (Brühl)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nicht aufgeführt	k.A.	keine / keine	2b, 2a, 2c (Buschhoven) / 1b1, 1b2, 1c1, 1c2, 1b3, 1b4, 1a (Brühl)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	*	300-R	gering / gering	2a (Buschhoven) / 1c1, 1c2 (Brühl)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	250-R	- / sehr hoch	- / 1b2, 1b3, 1a, 1b4 (Brühl)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	80	gering / -	2b (Buschhoven) / -

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL wandernder Vogelarten D	Fluchtdistanz [m]	Bedeutung (Buschhoven / Brühl)	Probefläche im UR mit Nachweis (Buschhoven / Brühl)
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nicht aufgeführt	k.A.	gering / -	2b (Buschhoven) / -
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	2 (fabalis) / * (rossicus)	400-R	gering / -	2a Buschhoven / -
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	250-R	gering / mittel	2b (Buschhoven) / 1b2, 1b3, 1a, 1b4, 1c1 (Brühl)
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	200	gering / gering	2b (Buschhoven) / 1c1, 1a (Brühl)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	k.A.	gering / gering	2b, 2a, 2c (Buschhoven) / 1b1, 1b2, 1b5, 1c1, 1c2, 1b4, 1a, 1b3, 1b6 (Brühl)
Stock- x Hausente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	k.A.	- / keine	- / 1c1, 1c2, 1b2 (Brühl)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	200-K, 50	- / gering	- / 1b1, 1b3, 1b2 (Brühl)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	250-R	- / sehr hoch	- / 1b2, 1b3, 1a (Brühl)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	40	- / gering	- / 1b2, 1a, 1c1, 1c2, 1b4, 1b3 (Brühl)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	250-R	gering / -	2b (Buschhoven) / -
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	30	- / gering	- / 1a, 1c1 (Brühl)
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	400-R	gering / -	2a, 2c (Buschhoven) / -
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	1	k.A.	gering / -	2a (Buschhoven) / -
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	100	gering / gering	2b (Buschhoven) / 1b2, 1b4, 1a, 1c1, 1b3 (Brühl)

**RL wandernder Arten D:** Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013), \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten / geographische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, II = unregelmäßiger Rastvogel, III = Neozoe, IV = unzureichende Datenlage);

**Fluchtdistanz** (GASSNER et al. 2010) R = Rast, K = Koloniestandort, B= Balzplätze; k.A. = keine Angabe;

**Bedeutung:** Die Bedeutung der Vorkommen wird gemäß dem Bewertungssystem von SUDMANN et al. (2017) ermittelt. Dabei spielen die ermittelten Maxima und die Stetigkeit des Auftretens eine zentrale Rolle. Die Bedeutung einer Art wird erst angenommen, wenn sie "in der Mehrzahl der Erfassungstage" häufig oder regelmäßig präsent war. Gelegentliche oder seltene Auftritte führen zu einer niedrigeren Bewertung, sporadische Vorkommen werden zwei Stufen tiefer eingestuft. Für seltene Arten ohne festgelegte Schwellenwerte von SUDMANN et al. (2017) wird die Bedeutung allein anhand ihrer Stetigkeit ermittelt, wobei sie aufgrund ihrer Seltenheit eine Stufe höher eingestuft wird. Zusätzlich zur regionalen Bewertung erfolgt eine lokale Ableitung, basierend auf Kriterien aus Niedersachsen (KRÜGER et al. 2020). Eine lokale Bedeutung wird angenommen, wenn das Maximum mehr als 0,5% des Landesbestandes beträgt; andernfalls wird die Bedeutung als "gering" eingestuft. Für weitere Details und die Bewertungsmatrix wird auf den Kartierbericht verwiesen (siehe Register 17, Anhang B.2).

### 6.3.2 Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen können folgende artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden (siehe Kapitel 4):

Baubedingt

- Verlust und Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten:
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Anlagebedingt

- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingt

- Störungen empfindlicher Vogelarten durch Unterhaltungsmaßnahmen
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da es sich um hochmobile, flugfähige Tiere handelt, sind Beeinträchtigungen durch „Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen“ auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z.B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme  $V_{\text{Boden}}$  sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen

eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann für alle in Tabelle 6-3 aufgeführten Rastvögel ausgeschlossen werden, da es sich im Gegensatz zu Brutvögeln mit Gelegen oder Jungtieren ausschließlich um mobile Individuen handelt, die bei der Inanspruchnahme ausweichen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist für Rastvögel für Arten nicht auszuschließen, die an bestimmte Habitate gebunden sind. Potenziell betroffen sind Arten, die an Gewässer gebunden sind. Da im Zuge des Vorhabens jedoch keine Eingriffe in Rastgewässer stattfinden, sind Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten“ (baubedingt) und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen.

Für Arten, die Offenlandbereiche wie Äcker und Wiesen zur Rast nutzen, ist im großflächig vorhandenen Offenland des UR genügend Ausweichhabitat vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Arten, die zur Rast Gehölze nutzen, da diese nicht an bestimmte Gehölze gebunden sind.

Damit kann für alle in Tabelle 6-3 aufgeführten Rastvögel das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (baubedingt)

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) bilden Rastvögel bezüglich der Lärmempfindlichkeit eine eigene Gruppe (Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste). Diese sind nicht als lärmempfindlich einzustufen. Zwar werden innerhalb der Trupps permanent Kontaktsignale ausgetauscht, jedoch ist aufgrund der räumlichen Nähe von Sendern und Empfängern eine große Reichweite der Signale nicht erforderlich. Somit ist nicht mit einer Maskierung der Rufe zu rechnen. Auch werden Gefahren von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Somit ist eine erhebliche Störung durch Lärmemissionen für Rastvögel auszuschließen.

Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (baubedingt)

Beeinträchtigungen durch die Auswirkung „visuelle Störungen“ und somit ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können für Rastvögel nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Während bei Brutvögeln seltene und daher gefährdete Artvorkommen eine hohe Bedeutung aufweisen, kommt es bei Rastvögeln nur dann zu relevanten Konflikten, wenn ein regelmäßiger Gebietsbezug gegeben ist, d.h., wenn die Arten regelmäßig und über längere Zeiträume im Gebiet rasten, vor allem, wenn sie dabei hohe Zahlen aufweisen.

Ausgeschlossen werden können daher Arten, für die kein regelmäßiger Gebietsbezug gegeben ist und die daher nur selten und mit einzelnen Individuen im UR festgestellt wurden, da hier keine Störungen der Arten an Ruhestätten stattfinden. Diesen Arten wurde eine sehr geringe bzw. geringe Bedeutung zugemessen (siehe Register 17, Anhang B.2). Im Folgenden werden daher nur Arten weiter betrachtet, denen eine mindestens mittlere Bedeutung beigemessen wurde (siehe Tabelle 6-3).

Eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen ist für Arten mit einer hohen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), die an bestimmte Habitate, wie Gewässer, gebunden sind, nicht auszuschließen.

Unter den im UR vorkommenden Arten gilt dies vor allem für wassergebundene Rastvögel.

Potenziell betroffene Arten sind daher:

**Graureiher, Haubentaucher, Kormoran, Krickente, Moorente, Reiherente, Schnatterente und Tafelente**

**Graureiher** nutzen Gewässer hauptsächlich als Schlafgewässer. Tagsüber wird das weitere Umfeld als Nahrungshabitat genutzt. Da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden, ist hier eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. **Kormorane** sind ebenfalls tagsüber weiträumig unterwegs und suchen eine große Anzahl von Nahrungsgewässern auf, sodass auch hier eine Störung ausgeschlossen werden kann.

Damit verbleibt eine potenzielle Betroffenheit durch visuelle Störung (baubedingt) für:

#### **Haubentaucher, Krickente, Moorente, Reiherente, Schnatterente und Tafelente**

Der **Haubentaucher** wurde mit einer hohen Bedeutung nur in den Flächen 2a und 2b bei Buschhoven mit maximal 4 Individuen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.2). Er weist eine Fluchtdistanz von 100 m auf. Diese Probeflächen liegen außerhalb eines Radius von 100 m um die Baustelleneinrichtungsfläche um diesen Mast, wodurch eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Die **Krickente** wurde mit einer mittleren Bedeutung nur in den Flächen 1c1 und 1b3 (Brühl) mit maximal 27 Individuen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.2). Sie weist eine Fluchtdistanz von 250 m auf. Außerhalb eines Radius von 250 m um die Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 4215/95 und 4215/96 ist jedoch noch ausreichend Ausweichhabitat in den angrenzenden Gewässern vorhanden, sodass eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Die **Moorente** wurde mit einer hohen Bedeutung in den Flächen 1a, 1b2, 1b3 und 1b4 bei Brühl mit maximal 4 Individuen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.2). Sie weist eine Fluchtdistanz von 250 m auf. Außerhalb eines Radius von 250 m um die angrenzenden Baustelleneinrichtungsflächen (Masten Nr. 4215/92, 4215/93, 4215/95 und 4215/96) ist jedoch ausreichend Ausweichhabitat in Gewässern vorhanden, sodass eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Die **Reiherente** wurde mit einer sehr hohen Bedeutung in den Flächen 1a, 1b2, 1b3, 1b4 bei Brühl mit maximal 62 Individuen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.2). Sie weist eine Fluchtdistanz von 250 m auf. Außerhalb eines Radius von 250 m um die angrenzenden Baustelleneinrichtungsflächen (Masten Nr. 4215/92, 4215/93, 4215/95 und 4215/96) ist jedoch ausreichend Ausweichhabitat in Gewässern vorhanden, sodass eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Die **Schnatterente** wurde mit einer mittleren Bedeutung in den Flächen 1b2, 1b3, 1a, 1b4 und 1c1 bei Brühl mit maximal 26 Individuen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.2). Sie weist eine Fluchtdistanz von 250 m auf. Außerhalb eines Radius von 250 m um die Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 4215/95 und 4215/96 ist jedoch noch ausreichend Ausweichhabitat in Gewässern vorhanden, sodass eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Die **Tafelente** wurde mit einer sehr hohen Bedeutung in den Flächen 1a, 1b2 und 1b3 mit maximal 228 Individuen erfasst (siehe Register 17, Anhang B.2). Sie weist eine Fluchtdistanz von 250 m auf. Außerhalb eines Radius von 250 m um die angrenzenden Baustelleneinrichtungsflächen (Masten Nr. 4215/92, 4215/93, 4215/95 und 4215/96) ist jedoch ausreichend Ausweichhabitat in Gewässern vorhanden, sodass eine erhebliche Störung an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher für alle erfassten Rastvögel ausgeschlossen werden.

#### Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)

Gemäß technischer Planung (siehe Register 1) finden sich in dem Vorhabensabschnitt drei Änderungsformen sowie ein Provisorium, welche hinsichtlich der Auswirkung „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ potenziell relevant sein könnten. Diese werden nachfolgend bewertet.

### **Leitungsabschnitte mit Isolatorentausch**

Bei den Leitungsabschnitten Rommerskirchen – Sechtem sowie Sechtem – Landesgrenze NRW / RLP ist größtenteils die Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich einem Isolatorentausch sowie der Montage von Feldsteuereinheiten an den neuen Isolatoren geplant (siehe Register 1, Kapitel 4.2; kleinräumige andere Änderungen s. u.). Es kommt folglich zu keinen neuen Leiterseilen, Leiterseilebenen und Masterhöhungen, sodass sich kein Unterschied zu der Bestandssituation ergibt, welcher eine Erhöhung des Kollisionsrisikos bedingen könnte. Die Konfliktintensität der Freileitung ist daher gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als nicht relevant einzustufen. Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für diese Leitungsabschnitte ausgeschlossen werden.

### **Leitungsabschnitte mit Masterhöhungen**

Bei folgenden Masten der Leitung wird punktuell bzw. kleinräumig eine Erhöhung der Masten durch das Einfügen eines Zwischenschusses oder die Montage von Erdseilhörnern erforderlich: Masten Nr. 4215/28, 4215/95-96, 4215/99, 4197/176, 4197/180-181 sowie 4197/183-184 (siehe Register 1, Kapitel 4.2). Die erforderlichen Erhöhungen an diesen Masten betragen 2,5 m bis 6 m, bei einem Mast wird eine Erhöhung um 9 m erforderlich. Abgesehen von diesen geringfügigen Erhöhungen werden keine weiteren baulichen Änderungen an den Masten erforderlich, sodass sie in die Kategorie „Nutzung Bestandsleitung, keine zusätzlichen Leiterseile, keine zusätzliche Leiterseilebene max. vereinzelt Masterhöhung“ gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) fallen, welche hinsichtlich der Konfliktintensität der Freileitung als nicht relevant eingestuft wird. Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für diese Leitungsabschnitte ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **Neues Spannfeld zwischen Mast Nr. 4207/29B und Mast Nr. 4215/2**

Gemäß Register 1, Kapitel 4.2 wird in dem Spannfeld zwischen Mast Nr. 4207/29B und 4215/2 eine neue Beseilung in neuem Leitungsverlauf auf einer Länge von ca. 0,3 km aufgelegt. Der bestehende Mast Nr. 4215/2 wird zur Aufnahme des Gleichstromkreises umgebaut und erhält eine zusätzliche Abzweigtraverse. Das neue Spannfeld befindet sich in einem Bereich mit weitläufiger, ausgeräumter Agrarlandschaft direkt südlich an das Umspannwerk Rommerskirchen angrenzend. Wie sich aus Luftbild und technischer Planung erkennen lässt, befindet sich Mast Nr. 4215/2 in äußerster, südlicher Lage an einem bestehendem Trassenband aus vier Freileitungen. Der Mast Nr. 4207/29B befindet sich nördlich angrenzend zu den Masten dieses Trassenbandes, sodass das neue Spannfeld folglich eine Querverbindung durch das bestehende Trassenband darstellen und in Nähe der bestehenden Mastgestänge verlaufen wird. Diese Sondersituation, in der lediglich eine Querverbindung zwischen Masten in einem bestehenden Trassenband geschaffen wird, findet sich in dieser Form nicht in den Fallkonstellationen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

Insgesamt stellt sich der Sachverhalt für die Bewertung der Konfliktintensität der Freileitung wie folgt dar:

- Es erfolgt keine Querung von wertvollen Vogelhabitaten bzw. Feuchtgebieten.
- Es werden bestehende Masten bzw. Leitungen genutzt.
- An einem Mast muss eine neue Traverse für die Abzweigung der Querverbindung montiert werden. Dadurch, dass es sich um eine Querverbindung handelt, welche fast in rechtem Winkel zu dem bestehenden Trassenband und den dort synchron stehenden Masten abzweigen wird, kommt es allerdings in Überflugrichtung des Trassenbandes nicht zu neuen, ggf. schlecht sichtbaren Leitungen bzw. einer neuen Leiterseilebene. Insbesondere auch deshalb, da die Abzweigung nahe der bestehenden Maststrukturen stattfinden wird, welche ein klar sichtbares Hindernis bei dem Überfliegen / Durchfliegen des Trassenbandes darstellen.
- Von den bestehenden Fallkonstellation in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) würde daher die folgende „Nutzung Bestandsleitung mit Zubeseilung, aber ohne Mastneubau (keine neue Ebene und keine Überspannung)“ am besten die vorliegende Sondersituation beschreiben. Diese Fallkonstellation ist als eine nicht signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten.

Eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung kann daher für dieses Spannungsfeld ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkung „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ durch das Vorhaben kann aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

#### Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)

##### **Leitungsabschnitte mit Isolatorentausch**

Wie oben beschrieben, ist in den Leitungsabschnitten Rommerskirchen – Sechtem sowie Sechtem – Landesgrenze NRW / RLP größtenteils die Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich einem Isolatorentausch sowie der Montage von Feldsteuereinheiten an den neuen Isolatoren geplant. Da es in diesen Bereichen keinen Unterschied zur Bestandssituation gibt, kann eine Betroffenheit durch Meidung trassennaher Flächen im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung entfällt daher.

##### **Leitungsabschnitte mit Masterhöhungen**

Bei folgenden Masten der Leitung wird punktuell bzw. kleinräumig eine Erhöhung der Masten durch das Einfügen eines Zwischenschusses oder die Montage von Erdseilhörnern erforderlich: Masten Nr. 4215/28, 4215/95-96, 4215/99, 4197/176, 4197/180-181 sowie 4197/183-184 (siehe Register 1, Kapitel 4.2). Da es sich hierbei nur um geringfügige Änderungen handelt, ergibt sich in diesen Bereichen keine nennenswerte Veränderung der Bestandssituation in Hinblick auf die Meidung trassennaher Flächen. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

##### **Neues Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 4207/29B und Mast Nr. 4215/2**

Wie oben beschrieben wird das neue Spannungsfeld eine ca. 0,3 km lange Querverbindung durch das bestehende Trassenband darstellen und in Nähe der bestehenden Mastgestänge verlaufen. Durch das direkt angrenzende Umspannwerk, die bereits vorhandene Bestandsleitung sowie die auf umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhandenen Wind-Energieanlagen ergeben sich keine neuen Flächen, welche durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen werden könnten. Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkung Meidung trassennaher Flächen durch Vögel im Rahmen des Vorhabens ist daher auszuschließen. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

##### **Provisorium bei Mast Nr. 4215/3**

Das Provisorium stellt eine Querverbindung durch das bestehende Trassenband bei Mast Nr. 4215/3 dar. Durch die direkte Nähe zu den Bestandsmasten und den vorhandenen Windenergieanlagen auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben sich keine neuen Flächen, welche durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen werden könnten. Eine Beeinträchtigung durch die Auswirkung Meidung trassennaher Flächen durch Vögel im Rahmen des Vorhabens ist daher auszuschließen. Eine weitere, vertiefte Prüfung entfällt daher.

#### Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)

Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch Unterhaltungsmaßnahmen sind analog zu den bauzeitlichen Störungen für Rastvögel auszuschließen.

### **6.3.3 Zusammenfassung Rastvögel**

Eine Betroffenheit von Rastvögeln durch die vorhabensspezifischen Auswirkungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## 6.4 Fledermäuse

### 6.4.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im Rahmen der Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) wurden im UR Vorkommenshinweise zu den Arten Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus ermittelt.

Im Rahmen des Vorhabens ist kein Eingriff in Gebäude vorgesehen. Eine Beeinträchtigung von ausschließlich in Gebäude lebenden Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden. Dies betrifft die Breitflügel- und die Zweifarbfledermaus. Für alle anderen Arten können Einzelquartiere oder Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen- bzw. -spalten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der faunistischen Kartierung (siehe Register 17, Anhang B.1) wurden in zwölf von insgesamt 18 Probeflächen insgesamt 82 Bäume mit geeignetem Quartierpotenzial nachgewiesen. Dies beinhaltet Spechthöhlen, Ausfaltungshöhlen, Astlöcher sowie vereinzelt Vogelnistkästen, Risse, Spalten oder abstehende Rinde. Durch das geplante Vorhaben ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Sinne des § 44 (1) Nr.1 und Nr.3 BNatSchG nur durch die direkte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Quartierstandorten möglich. Keiner der erfassten, potenziellen Quartierstandorte befindet sich innerhalb von Arbeitsflächen oder temporären Zuwegungen des Vorhabens. Auch ein Eingriff in unterirdische Winterquartiere ist nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen durch die Auswirkung "visuelle Störungen" sind bei Fledermäusen vor allem durch Beleuchtungen von Arbeitsflächen nicht auszuschließen. Da die Arbeiten jedoch tagsüber stattfinden und es sich bei Fledermäusen um nachtaktive Arten handelt, sind erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für Fledermäuse kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefte Prüfung entfällt.

**Tabelle 6-4 Fledermausarten des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Vertiefende Betrachtung
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	- / -	- / XX	kein Verbreitungsgebiet	entfällt	Nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2 / 2	U↑ / U1	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G / 2	G / FV	Ja	entfällt	Nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2 / 1	U↓ (ATL), G (KON) / U1	Ja	entfällt	Nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	* / 1	G / FV	Ja	entfällt	Nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1 / 2	U / U2	Nein	entfällt	Nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2 / (neu)	U / U1	Nein	entfällt	Nein
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	- / 1	- / U2	Nein	entfällt	Nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R / 3	G / U1	Ja	entfällt	Nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2 / 2	U / U1	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3 / 2	G / U1	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	- / 1	- / U2	Nein	entfällt	Nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V / 2	U / U1	Ja	entfällt	Nein
Langflügel-fledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	- / -	- / -	ausgestorben	entfällt	Nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1 / 1	U↑ (ATL), S (KON) / U1	Nein	entfällt	Nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D / (neu)	G / FV	Ja	entfällt	Nein
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1 / II	- (ATL), S↓ (KON) / U1	Nein	entfällt	Nein
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	- / (neu)	- / XX	kein Verbreitungsgebiet	entfällt	Nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R / 2	G / U1	Ja	entfällt	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Vertiefende Betrachtung
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G / II	G / U1	Ja	entfällt	Nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G / 3	G / FV	Ja	entfällt	Nein
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	- / -	- / FV	kein Verbreitungsgebiet	entfällt	Nein
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2 / 1	S / U1	Nein	entfällt	Nein
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	R / 1	U / U1	Ja	entfällt	Nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	* / 3	G / FV	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2023): 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; II = Durchzügler; G = Gefährdung anzunehmen, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LfU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

## **6.4.2 Zusammenfassung Fledermäuse**

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben und damit das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann von vornherein ausgeschlossen werden.

## **6.5 Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

### **6.5.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung**

In Hinblick auf Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-5) hat die Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) für die Arten Haselmaus und Feldhamster eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt. Für die Wildkatze liegen zwar auch Vorkommenshinweise im UR vor, jedoch konnte eine Beeinträchtigung durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen (siehe Kapitel 4) ausgeschlossen werden (AMPRION 2022).

Im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (siehe Register 17, Anhang B.1) konnten nur Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Für den Feldhamster konnten im Rahmen der Kartierungen keine Nachweise erbracht werden. Eine weitere, vertiefende Betrachtung erfolgt daher nur für die Haselmaus.

**Tabelle 6-5 Säugetiere des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	3 / 0	G↑ / FV	Nein	Nein	entfällt	Nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	- / -	- / XX	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	- / -	- / -	Ausgestorben in D	entfällt		Nein
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0 / -	- / k.A.	Ausgestorben in D	entfällt		Nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1 / 4	S↓ (ATL), - (KON) / U2	Ja	Ja	Nein	Nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1 / 0	U↑ (ATL), - (KON) / U1	Nein	entfällt		Nein
Gewöhnlicher Delphin	<i>Delphinus delphis</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
<b>Haselmaus</b>	<b><i>Muscardinus avellanarius</i></b>	<b>G / 3</b>	<b>G / U1</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	R / 0	- (ATL), S (KON) / U2	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	- / -	- / U2	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Schwertwal	<i>Orcinus orca</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Weißschnauzen-delphin	<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Weißseitendelphin	<i>Lagenorhynchus acutus</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3 / 4	- (ATL), G↑ (KON) / U1	Ja	Nein	entfällt	Nein
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	- / -	- / XX	Ausgestorben in D		entfällt	Nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0 / 0	- / U2	Kein Verbreitungsgebiet*		entfällt	Nein
Ziesel	<i>Spermophilus citellus</i>	- / -	- / -	Kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2023): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LfU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

## 6.5.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (siehe Kapitel 4):

Baubedingt

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen:
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung durch visuelle Störungen
  - Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z.B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme  $V_{\text{Boden}}$  sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

### 6.5.2.1 Haselmaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4906, 5006, 5107, 5207, 5208, 5308</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Haselmaus wurde mit Nistkästen und Nesttubes auf 26 Probeflächen (PF) nachgewiesen, davon in 21 PF mit Sichtnachweisen und Nestnachweisen und in fünf PF nur mit Nestnachweisen (siehe Register 17, Anhang B.1). Auf drei weiteren Probeflächen wurden Nester gefunden, die nicht eindeutig der Haselmaus zuzuordnen sind. Konservativ wird auch hier von einem Vorkommen ausgegangen. Die Nachweise befinden sich in Gehölzen im Umfeld von Arbeitsflächen und Zuwegungen der Masten Nr. 4215/5, 4215/12 – 4215/17, 4215/21 – 4215/22, 4215/39, 4215/72 - 4215/73, 4215/83, 4215/86 - 4215/89, 4215/91 – 4215/95, 4197/183, 4197/171 – 4197/170, 4197/164, 4197/147, 4197/144 und 4197/126 (siehe Anhang A, Karte 5.2.2, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Die Haselmaus kann durch das Vorhaben potenziell durch die Beseitigung von Gehölzen im Bereich von Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen beeinträchtigt werden. Dies betrifft die Masten Nr. 4215/88, 4215/89, 4215/91, 4215/94 und 4215/95.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen der Haselmaus sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher an diesen Stellen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen</u></p> <p>Straßen können für die Haselmaus potenziell Barrieren darstellen, jedoch beträgt die Breite der temporären Zuwegungen 3,5 m während Straßen erst ab 12 m Breite als Barriere zu sehen sind (CHANIN &amp; GUBERT 2012). Somit sind Beeinträchtigungen durch die Auswirkung „Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen“ für die Haselmaus auszuschließen.</p> <p><u>Beeinträchtigung durch Schallemissionen</u></p> <p>Die Haselmaus bewohnt verschiedene Gehölzstrukturen, die ihr ausreichend Nahrung bieten. Dazu gehören auch Begleitgehölze an Fahrbahnen, auch an Autobahnen, sogar auf dem Mittelstreifen von Autobahnen (SCHULZ et al. 2012, CHANIN &amp; GUBERT 2012). Dabei handelt es sich um stark durch Lärm, Licht,</p>		

Schadstoffemissionen und Luftwirbel belastete Räume. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher durch die zeitlich beschränkten baubedingten Schallimmissionen nicht zu erwarten.

#### Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen

Die Haselmaus bewohnt verschiedene Gehölzstrukturen, die ihr ausreichend Nahrung bieten. Dazu gehören auch Begleitgehölze an Fahrbahnen, auch an Autobahnen, sogar auf dem Mittelstreifen von Autobahnen (SCHULZ et al. 2012, CHANIN & GUBERT 2012). Dabei handelt es sich um stark durch Lärm, Licht, Schadstoffemissionen und Luftwirbel belastete Räume. Auch ist zu beachten, dass es sich bei der Haselmaus um eine überwiegend nachtaktive Art handelt und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bewegungen auf der Baustelle über die in Anspruch zu nehmenden Flächen hinaus kaum wahrgenommen werden. Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

#### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V02: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V04: Maßnahme zum Schutz von Gehölzen und naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen
- V05: Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V04 (Maßnahme zum Schutz von Gehölzen und naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen) finden an Masten, an denen nur ein Isolatorentausch stattfindet, keine Gehölzeingriffe statt. Dies betrifft auch temporäre Zuwegungen. Eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch Gehölzeingriffe kann daher im Bereich von Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen der Masten Nr. 4215/88, 4215/89, 4215/91 und 4215/94 ausgeschlossen werden. An Maststandorten, an denen eine Masterrhöhung durchgeführt wird und dafür größere und längerfristige Arbeitsflächen benötigt werden als für einen Isolatorentausch, können Gehölzeingriffe nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft hier die Arbeitsfläche um Mast Nr. 4215/95.

Im Bereich der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen von Mast Nr. 4215/95 wird zur Vermeidung von Individuenverlusten der Haselmaus die Maßnahme V05 (Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus) durchgeführt. Hierbei werden potenzielle Haselmaus-Lebensräume, wie Gehölze und Stauden, erhalten. Ist eine Entfernung unumgänglich, erfolgt die oberirdische Entfernung von Gehölzen ohne Befahren der Flächen im Zeitraum des Winterschlafs (Ende Oktober bis Anfang Mai, bei warmer Witterung abweichend, daher Rücksprache mit der Umweltbaubegleitung (V01)), während dem sich die Tiere in Nestern am Boden aufhalten. Zu beachten ist hier auch die Maßnahme V02 zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung von April bis September. Im Rahmen der Maßnahme V05 sind Sträucher motormanuell zu entfernen. Die Aufnahme des Gehölzrückschnitts erfolgt dabei primär mittel Teleskoparm von bestehenden Wegen aus, ansonsten nur manuell. Sind hochwüchsiges Gras und Stauden auf den Flächen vorhanden, sind diese motormanuell auf 15 cm Höhe zurückzuschneiden, die Aufnahme des Schnittguts erfolgt manuell und wird umgehend entfernt (RPG 2017). Somit kann ein Individuenverlust und das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG während des Winterschlafs vermieden werden. In der folgenden Aktivitätsphase der Haselmaus, wenn diese die Bodennester verlässt, kann die Haselmaus den von Gehölzen freigemachten Bereich verlassen. In der Umgebung der geplanten Eingriffe befinden sich angrenzend oder direkt benachbart geeignete Habitatstrukturen (siehe Anhang A, Karte 5.2.5, Register 17). Mast Nr. 4215/95 befindet sich innerhalb der Haselmaus-Probefläche H49. Hier wurden nur wenige Individuen bzw. Nester erfasst (4 Nester, 2 Sichtnachweise. Siehe Register 17, Anhang B.1). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Individuendichte in diesem Bereich gering ist. Da es durch das Vorhaben höchstens zur Entfernung einzelner geeigneter Habitatstrukturen im Bereich von Arbeitsflächen bzw. temporären Zuwegungen kommt, bleibt im direkten Umfeld ausreichend Ausweichhabitat erhalten und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Haselmaus zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) sind somit auszuschließen.

<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Erhebliche Beeinträchtigungen der Haselmaus sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt		

### 6.5.3 Zusammenfassung Säugetiere

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V01, V02, V04 und V05 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

## 6.6 Amphibien

### 6.6.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

In Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-6) hat die Planungsraumanalyse (Amprion 2022) für die Arten Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch und Wechselkröte eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt.

Im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (siehe Register 17, Anhang B.1) konnten auf Probeflächen Nachweise von Springfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte und Kammmolch erbracht werden. Außerdem wurde der Wasserfrosch-Komplex nachgewiesen, weshalb das Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb für diese Arten eine vertiefende Betrachtung durchgeführt wird.

**Tabelle 6-6 Amphibienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Alpen-Kammolch	<i>Triturus carnifex</i>	- / -	- / -	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	- / -	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2 / 4	S / U2	Ja	Nein	entfällt	Nein
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1S / 3	S / U2	Ja	Nein	entfällt	Nein
<b>Kammolch</b>	<b><i>Triturus cristatus</i></b>	<b>3 / 3</b>	<b>G / U1</b>	<b>Ja</b>	<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	<b><i>Rana lessonae</i></b>	<b>3 / G</b>	<b>Unbek. / XX</b>	<b>Ja</b>	<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1 / 2	S / U1	Nein	entfällt		Nein
<b>Kreuzkröte</b>	<b><i>Epidalea calamita</i></b>	<b>3 / 4</b>	<b>U / U2</b>	<b>Ja</b>	<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2S / 2	U / U1	Nein	entfällt		Nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2S / 2	G / U1	Nein	entfällt		Nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
<b>Springfrosch</b>	<b><i>Rana dalmatina</i></b>	<b>* / 2</b>	<b>G / FV</b>	<b>Ja</b>	<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
<b>Wechselkröte</b>	<b><i>Bufo viridis</i></b>	<b>2 / 3</b>	<b>U / U2</b>	<b>Ja</b>	<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2023): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2014): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LfU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen

## 6.6.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Amphibien ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (siehe Kapitel 4):

Baubedingt

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gegenüber Artengruppen wie Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien und Reptilien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK ET AL. 2001). Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BfN 2021). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z.B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme  $V_{\text{Boden}}$  sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

### 6.6.2.1 Kammmolch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5308"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Kammmolch wurde auf Probeflächen in Gewässern im Umfeld der Masten Nr. 4197/147 (A 18), 4197/138 (A 27) sowie 4197/110 (A 31) nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B &amp; Register 17, Anhang A, Karte 5.2.2).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der oben genannten Masten befinden sich ausschließlich auf strukturlosem Fettgrünland oder Lössacker, wobei es sich nicht um geeignete Landlebensräume des Kammmolchs handelt. Daher kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen</u></p> <p>Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen zwischen Landhabitaten und Laichgewässern sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Eine Beeinträchtigung des Kammmolchs kann ausgeschlossen werden, daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</p>		

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Kammmolchs sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.6.2.2 Kleiner Wasserfrosch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="G"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="G"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4906, 5006, 5107, 5207, 5208, 5308</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  Der EHZ des Kleinen Wasserfroschs in NRW ist unbekannt (LANUV 2019).	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  Der EHZ des Kleinen Wasserfroschs in RLP ist unbekannt (BFN 2019).	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Rahmen der Kartierungen wurden Nachweise des Wasserfrosch-Komplexes erbracht (siehe Register 17, Anhang B.1). Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs kann an diesen Stellen nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Masten, die sich auf potenziell geeigneten Landlebensräumen befinden: 4215/80 (A 04), 4215/81-4215/83 (A 05), 4215/85 – 4215/86 (A 06), 4215/92 (A 07, A 08), 4215/93 (A 08), 4215/94 – 4215/95 (A 09), 4197/152 (A 17), 4197/147 – 4197/146 (A 18, A 19, A 20), 4197/145 (A 22), 4197/141 (A 25, A 26a), 4197/140 (A 26, A 26a) (siehe Anhang A, Karte 5.2.2, Register 17).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Die oben genannten Masten befinden sich in potenziell als Landlebensraum geeigneten Bereichen. Eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen des Vorhabens durch Überfahren und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann hier im Bereich von Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da die temporären Arbeitsflächen nur einen Bruchteil des geeigneten Lebensraums in Anspruch nehmen, kann ein Verlust von Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da sich der Gehölzrückschnitt im Bereich bauzeitlicher Zuwegungen auf die Freihaltung des Lichtraumprofils bezieht, kann für den Kleinen Wasserfrosch als bodenlebende Art eine Beeinträchtigung hierdurch ausgeschlossen werden.</p>		

Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V02: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V07: Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V07 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien), die vorsieht Gehölzentnahmen, falls notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Januar bis November) und ohne Eingriffe in den Boden oder die Streuschicht sowie ohne Befahren der Flächen durchzuführen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Kleinen Wasserfroschs zu rechnen. Zu beachten ist hier auch die Maßnahme V02 zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung. Weitere Eingriffe erfolgen erst nach dem Verlassen der Überwinterungsstätten im April. Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden anschließend durch Amphibienschutzzäune abgegrenzt. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Umweltbaubegleitung (V01) geprüft. An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Bauzeitenbeschränkung sowie die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Kleinen Wasserfroschs sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.6.2.3 Kreuzkröte

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kreuzkröte (Epidalea calamita)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="4"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5107"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Kreuzkröte wurde auf Probestellen im Umfeld der Masten Nr. 4215/80 (A 04) sowie 4215/94 - 4215/96 (A 09) nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.1) (siehe Anhang A, Karte 5.2.2, Register 17). Weitere Hinweise liegen zu einem Vorkommen an den Masten Nr. 4215/71, 4215/72, 4215/88 und 4215/89 vor (Biologische Station Bonn-Rhein-Erft).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Im Bereich der Arbeitsfläche an Mast Nr. 4215/80 befinden sich keine geeigneten Landlebensräume für die Kreuzkröte. Da es sich um eine Fettweide handelt, ist hier auch die Bildung von temporären Gewässern, die als Fortpflanzungsstätte geeignet wären, sehr unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung kann an dieser Stelle daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Masten Nr. 4215/94 – 4215/96 befinden sich angrenzend an ein Gelände mit Abgrabungsgewässern. Insbesondere im Bereich der Arbeitsflächen an Mast Nr. 4215/94 sowie 4215/95 kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kleine, temporäre Gewässer bilden können, die als Fortpflanzungsstätte geeignet sind. Auch im Bereich der Arbeitsfläche um Mast Nr. 4215/96, die auf einem Acker liegt, können sich durch die Einrichtung der Arbeitsfläche geeignete temporäre Gewässer bilden, in die Individuen des benachbarten Geländes zur Fortpflanzung einwandern können. Insbesondere im Bereich der Arbeitsflächen an Mast Nr. 4215/95 und 4215/96 befindet sich auch als Landlebensraum geeignetes Habitat sowie im Bereich der Masten Nr. 4215/71, 4215/72, 4215/88 und 4215/89. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den genannten Bereichen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt beanspruchen die Arbeitsflächen mit insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> jedoch nur einen sehr geringen Teil des geeigneten Lebensraums vor Ort. Zudem ist die Art als Pionierart an sich ändernde, dynamische Lebensräume angepasst. Da die Arbeitsflächen nur temporär bestehen, kann daher davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einem relevanten Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Da sich der Gehölzrückschnitt im Bereich bauzeitlicher Zuwegungen auf die Freihaltung des Lichtraumprofils bezieht, kann für die Kreuzkröte als bodenlebende Art eine Beeinträchtigung</p>		

hierdurch ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung und Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen und damit das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V02: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V07: Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V07 durchgeführt. Diese sieht u.a. vor, temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen in den oben genannten Bereichen durch Amphibienschutzzäune nach dem Verlassen von Überwinterungsstätten im April abzugrenzen. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Umweltbaubegleitung (V01) geprüft. An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Kreuzkröte sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### **Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.6.2.4 Springfrosch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5308"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Springfrosch wurde auf Probeflächen im Umfeld der Masten Nr. 4197/145 (A 22), 4197/141 – 4197/140 (A 25, A 26), 4197/138 (A 27) und 4197/110 (A 31) nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.1) (siehe Anhang A, Karte 5.2.2, Register 17).  <u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u> Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Bei dem Landlebensraum des Springfroschs handelt es sich überwiegend um Laubwälder, jedoch werden auch Offenlandbereiche wie feuchtes Grünland nicht gemieden (ANDRÄ et al. 2019, GÜNTER 1996). Ein Vorkommen im Bereich der Arbeitsflächen sowie temporären Zuwegungen zu den Masten Nr. 4197/141 sowie 4197/140, die innerhalb eines Waldes (FFH Gebiet Waldville bzw. VSG Kottenforst-Waldville) in einer Schneise stehen, kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Arbeitsflächen jeweils nur ca. 300 m <sup>2</sup> temporär in Anspruch nehmen, kann ein Verlust von Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Mast Nr. 4197/138 steht auf einem Acker und damit nicht innerhalb von geeignetem Lebensraum. Da sich der Standort jedoch zwischen zwei Waldgebieten befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich wandernde Individuen im Bereich der Arbeitsfläche und temporären Zuwegung aufhalten. Da sich der Gehölzrückschnitt im Bereich bauzeitlicher Zuwegungen auf die Freihaltung des Lichtraumprofils bezieht, kann für den Springfrosch als bodenlebende Art eine Beeinträchtigung hierdurch ausgeschlossen werden. Eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen des Vorhabens und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann in den genannten Bereichen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.		

Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V02: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V07: Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V07 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien), die vorsieht Gehölzentnahmen, falls notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Januar bis November) und ohne Eingriffe in den Boden oder die Streuschicht sowie ohne Befahren der Flächen durchzuführen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Springfroschs zu rechnen. Zu beachten ist hier auch die Maßnahme V02 zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung. Weitere Eingriffe erfolgen erst nach dem Verlassen der Überwinterungsstätten im April. Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsf lächen werden anschließend durch Amphibienschutzzäune abgegrenzt. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Umweltbaubegleitung (V01) geprüft. An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Bauzeitenbeschränkung sowie die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Springfroschs sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.6.2.5 Wechselkröte

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5107, 5208, 5308</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Wechselkröte wurde in insgesamt zehn Probeflächen (PF) nachgewiesen, teils auch in höheren Anzahlen. Mit 60 Individuen wurden in PF A 04 bei Mast Nr. 4215/80 die höchste Anzahl nachgewiesen. Weitere Nachweise wurden im Umfeld der Masten Nr. 4215/81-4215/83 (A 05), 4215/84 – 4215/86 (A06), 4215/92 (A07, A 08), 4215/94 – 4215/95 (A 09), 4197/173 (A 12, A 13), 4197/166 (A 15) und 4197/114 (A 30) erbracht (siehe Register 17, Anhang B.1 &amp; Register 17, Anhang A, Karte 5.2.2).</p> <p>Weitere Hinweise liegen zu einem Vorkommen an den Masten Nr. 4215/71, 4215/72, 4215/88, 4215/89, 4197/163 sowie 4197/165 vor (Biologische Station Bonn-Rhein-Erft).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Uferbereiche stattfinden, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Als Landlebensraum bevorzugt die Wechselkröte offene, warme, sonnenexponierte Habitats mit grabfähigen Böden und fehlender, bzw. geringer Krautvegetation. Dabei handelt es sich insbesondere um Abgrabungen mit vegetationsfreien Bereichen und Ruderalflächen (LANUV 2019k). Geeignete Landlebensräume befinden sich im Bereich der Masten Nr. 4215/71, 4215/72, 4215/83, 4215/84, 4215/85, 4215/86, 4215/88, 4215/89, 4215/92, 4215/94, 4197/163 und 4197/165. Eine Verletzung und Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen und damit das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich der Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen an den Masten Nr. 4215/80, 4215/81, 4215/95, 4197/173 und 4197/114 handelt es sich mit Fettweiden und Ackerflächen bzw. zu stark mit Vegetation bewachsenen Flächen nicht um geeignete Landlebensräume der Wechselkröte. Eine Betroffenheit kann hier ausgeschlossen werden. Die PF A 15, auf der Nachweise erbracht wurden, liegt mehr als 300 m östlich von Mast Nr. 4197/166, zudem verläuft eine Bundesstraße dazwischen. Auch hier kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>		

Da sich der Gehölzrückschnitt im Bereich bauzeitlicher Zuwegungen auf die Freihaltung des Lichtraumprofils bezieht, kann für die Wechselkröte als bodenlebende Art eine Beeinträchtigung hierdurch ausgeschlossen werden.

Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen auf Wanderbeziehungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V02: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- V07: Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V07 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien), die vorsieht Gehölzentnahmen, falls notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien (Ende Januar bis November) und ohne Eingriffe in den Boden oder die Streuschicht sowie ohne Befahren der Flächen durchzuführen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Wechselkröte zu rechnen. Zu beachten ist hier auch die Maßnahme V02 zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung. Weitere Eingriffe erfolgen erst nach dem Verlassen der Überwinterungsstätten im April. Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsf lächen werden anschließend durch Amphibienschutzzäune abgegrenzt. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Umweltbaubegleitung (V01) geprüft. An Maststandorten, wo ein Befahren der Fläche nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Bauzeitenbeschränkung sowie die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselkröte sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

### 6.6.3 Zusammenfassung Amphibien

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V01, V02 und V07 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG für Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

## 6.7 Reptilien

### 6.7.1 *Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung*

In Hinblick auf Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-7) hat die Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) nur für die Zauneidechse eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt. Im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen (siehe Register 17, Anhang B.1) konnte jedoch nur die Mauereidechse nachgewiesen werden. Für diese Art erfolgt daher eine vertiefende Prüfung.

**Tabelle 6-7 Reptilienarten des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2 / 4	U / U1	Nein	entfällt		Nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	- / 0	- / U2	Nein	entfällt		Nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2 / -	G / U1	Ja	Flächeninanspruchnahme	Nein	Nein
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	- / 1	- / U1	Nein	entfällt		Nein
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	- / 1	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
<b>Mauereidechse</b>	<i>Podarcis muralis</i>	2 / -	U / FV	Nein	Flächeninanspruchnahme	Ja	Ja
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	- / -	- / U1	Nein	entfällt		Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2023): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN 2011): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LfU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

### 6.7.2 Konfliktanalyse

Für die Artengruppe der Reptilien ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die folgenden Auswirkungen nicht auszuschließen (siehe Kapitel 4):

Baubedingt

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt
  - Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
  - Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gegenüber Artengruppen wie Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen spielen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft keine Rolle. Zwar verfügen Amphibien und Reptilien nach zusammenfassenden Studien im Allgemeinen über eine gute Wahrnehmung von Geräuschen, zeigen jedoch wenig spezifische Reaktionen auf akustische Reize (RECK et al. 2001). Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind über die Flächeninanspruchnahmen hinaus nicht zu erwarten, da optische Reize nur im Nahbereich zu Fluchtreaktionen führen (BFN 2021). Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist daher auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z.B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Sollten in diesem Zusammenhang Störfälle auftreten, so sind die durch Betriebsstoffe verunreinigten Bodenschichten umgehend abzutragen und fachgerecht zu entsorgen, bevor die Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer vordringen können. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite. Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Die allgemeine Bodenschutzmaßnahme  $V_{\text{Boden}}$  sieht vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von bodengefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Bei Austritt von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher entfällt eine vertiefte Prüfung dieser Auswirkung.

### 6.7.2.1 Mauereidechse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/> Rheinland-Pfalz <input type="text" value="-"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;">5006 und 5007</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C rot ungünstig / schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Mauereidechse wurde auf Probeflächen im Umfeld der Masten Nr. 4215/38 und 4215/49 nachgewiesen (siehe Register 17, Anhang B.1 &amp; Register 17, Anhang A, Karte 5.2.2).</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens</u></p> <p>Im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen um die Maststandorte Nr. 4215/38 und 4215/49 kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine Verletzung und Tötung von Individuen durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei dem Lebensraum der Mauereidechse handelt es sich um offene, wärmebegünstigte Lebensräume wie Stein- und Felshänge, Bahndämme, alte Gebäude, Steinbrüche und Kiesgruben (LANUV 2019L).</p> <p>Die Arbeitsfläche sowie temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 4215/38 befinden sich teilweise innerhalb bzw. angrenzend an die Probefläche Rp023, auf der Sichtungen der Mauereidechse erfolgten. Hierbei handelt es sich um eine südexponierte, trockene Hochstaudenflur mit angrenzenden Gehölzstrukturen (siehe Register 17, Anhang B.4) sowie Gleisanlagen, und damit um gut geeigneten Lebensraum. Bei diesem Mast handelt es sich um einen Tragmast, an dem ein Isolatorentausch stattfindet. Die Dauer des Isolatorentausches bei Tragmasten beträgt einen Tag. Hierzu werden die Isolatoren mit einem kleinen Kettenfahrzeug an den Mast transportiert. Das Einrichten einer umfangreichen Arbeitsfläche ist nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung von Individuen der Mauereidechse durch Überfahren kann nicht ausgeschlossen werden. Da die vorgesehene Arbeitsfläche nur einen Bruchteil von dem angrenzenden, geeigneten Lebensraum in Anspruch nimmt (ca. 50 m<sup>2</sup>), wird die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.</p> <p>Der Mast Nr. 4215/49 steht auf einer flächenhaft, trockenen Hochstaudenflur, umgeben von bewirtschafteten Ackerflächen (siehe Register 17, Anhang B.4). Die temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 4215/49 verläuft auch teilweise durch flächenhafte trockene Hochstaudenflur und Lagerflächen mit angrenzenden Gehölzstrukturen und damit durch gut geeignetes Habitat. Die temporäre Zuwegung befindet sich teilweise auf der Probefläche Rp033, auf der Sichtungen der Mauereidechse erfolgten (siehe Register 17, Anhang B.1). Wie bei Mast Nr.</p>		

4215/38 handelt es sich um einen Tragmast, an dem nur ein Isolatorentausch vorgesehen ist. Auch hier kann eine Beeinträchtigung von Individuen durch Überfahren nicht ausgeschlossen werden. Da auch hier die temporäre Arbeitsfläche sowie Zuwegung nur einen Bruchteil des geeigneten Lebensraums zeitlich sehr begrenzt in Anspruch nimmt, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Da sich der Gehölzrückschnitt im Bereich bauzeitlicher Zuwegungen auf die Freihaltung des Lichtraumprofils bezieht, kann für die Mauereidechse als bodenlebende Art eine Beeinträchtigung hierdurch ausgeschlossen werden.

Eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen des Vorhabens und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG durch temporäre Flächeninanspruchnahme kann in den genannten Bereichen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen

Relevante Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Verkehrsaufkommen und Bauarbeiten nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) durch Zerschneidungswirkung ist somit auszuschließen.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V01: Umweltbaubegleitung
- V06: Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP (Anhang B) zu entnehmen.

#### Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (baubedingt) durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens

Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme im Bereich von Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen um die unter Schritt II.1 genannten Bereiche ist ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Maßnahme V06 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien) durchgeführt. Dies beinhaltet, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen nach dem Abwandern ab Mitte Mai mit Reptilienschutzzäunen umgeben werden. Der Schutzzaun ist so zu errichten, dass der Übersteigschutz nach außen gerichtet ist. Unter dem Schutzzaun sind in einem Abstand von ca. 10 m Wannen zu installieren, die zur Außenseite hin eine Rampe aufweisen, sodass hineingeratene Tiere von alleine auf die außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen befindliche Seite herausklettern können. Das Vorgehen und die Funktionsfähigkeit des Zauns werden durch die Umweltbaubegleitung (V01) überwacht. Die einzuzäunenden Flächen werden im Vorhinein zur Zeit der Überwinterung (November bis Ende Februar) von krautiger Vegetation freigemacht. Dies erfolgt ohne Befahren der Flächen mittels Balkenmäher oder vergleichbarem Gerät mit geringem punktuellen Bodendruck. Potenziell im Boden befindliche Überwinterungshabitate bleiben dadurch erhalten. Die Vegetation wird anschließend kurzgehalten. Hierdurch wird ein Abwandern von Individuen nach der Überwinterung in angrenzende Bereiche angeregt.

Wenn ein Befahren der Flächen nicht zwingend notwendig ist und nur eine Betretung zu Fuß erfolgen kann, kann auf die Umzäunung verzichtet werden. Die Anfahrt erfolgt hier ausschließlich auf bereits bestehenden Zuwegungen.

<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Erhebliche Beeinträchtigungen der Mauereidechse sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt		

### 6.7.3 Zusammenfassung Reptilien

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V01 und V06 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1–3 i. V m (5) BNatSchG für Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

## 6.8 Schmetterlinge

### 6.8.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung

Im Rahmen der Erstellung der Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) haben sich keine Vorkommenshinweise auf Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL für den UR ergeben. Die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung entfällt daher.

**Tabelle 6-8 Schmetterlingsarten des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	- / R	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1S / 1	- (ATL), S (KON) / U2	Nein	entfällt		Nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	2S / 3	S↑ (ATL), U↑ (KON) / U1	Nein	entfällt		Nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0 / D	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	0 / 1	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0 / V	- / FV	Nein	entfällt		Nein
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	- / 1	- / U2	Nein	entfällt		Nein
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0 / 1	- / U2	Nein	entfällt		Nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	1S / 2	- (ATL), S (KON) / U2	Nein	entfällt		Nein
Moor-Wiesen-vögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	R / 2	G / XX	Nein	entfällt		Nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>	- / -	- / -	ausgestorben in D	entfällt		Nein
Thymian-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	- / 2	- (ATL), S (KON) / -	Nein	entfällt		Nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>	- / -	- / U2	ausgestorben in D	entfällt		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	- / -	- / U2	Nein	entfällt		Nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0 / 0	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

**Vorkommen im UR:** ausgestorben in D = nach der Roten Liste Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011) ausgestorben

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (SCHMIDT 2013): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHUMACHER & VORBRÜGGEN 2021): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LFU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

## **6.8.2 Zusammenfassung Schmetterlinge**

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. M. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann von vornherein ausgeschlossen werden, da für den UR keine Vorkommenshinweise von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt wurden.

## **6.9 Libellen**

### **6.9.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung**

In Hinblick auf Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-9) wurden im Rahmen der Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) nur für die Asiatische Keiljungfer Vorkommenshinweise im UR ermittelt.

Durch das Vorhaben findet kein Eingriff in Gewässerhabitats statt. Eine Betroffenheit der Art durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen (siehe Kapitel 4) kann daher ausgeschlossen werden und auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

**Tabelle 6-9 Libellenarten des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	0 / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	D / *	G (ATL), - (KON) / U1	ja	Nein	entfällt	Nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	0 / R	- / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	D / *	U↑ (ATL), - (KON) / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1 / *	U (ATL), - (KON) / U1	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	1 / *	G↑ / FV	Nein	entfällt		Nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>	- / 1	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	0 / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet	entfällt		Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (WILLIGALLA et al. 2018): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (CONZE 2011): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LFU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

## **6.9.2 Zusammenfassung Libellen**

Eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-RL durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen kann ausgeschlossen werden, da keine Gewässerhabitate beeinträchtigt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

## **6.10 Käfer**

### **6.10.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung**

Im Rahmen der Erstellung der Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) haben sich keine Vorkommenshinweise auf Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL für den UR ergeben. Die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung entfällt daher.

**Tabelle 6-10 Käferarten des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	3	- / FV	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	S / U1	Nein		entfällt	Nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>	0	- / -	ausgestorben		entfällt	Nein
Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	S (ATL), S (KON) / U2	Nein		entfällt	Nein
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	- (ATL), S (KON)	Nein		entfällt	Nein
Rothalsiger Düsterkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	0	- / U2	ausgestorben		entfällt	Nein
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	- / FV	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	1	- / -	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

**RL D:** Rote Liste Deutschland (BENSE et al. 2021, GEISER 1998, SCHAFFRATH 2021, SCHMIDT et al. 2016, SPITZENBERG et al. 2016), \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region

**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LFU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

## **6.10.2 Zusammenfassung Käfer**

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann von vornherein ausgeschlossen werden, da für den UR keine Vorkommenshinweise von Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt wurden.

## **6.11 Fische und Rundmäuler**

### **6.11.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung**

Bei dem UR handelt es sich nicht um das Verbreitungsgebiet von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-11). Zudem finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in Gewässer statt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

**Tabelle 6-11 Fische und Rundmäuler des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Baltischer Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	- / -	- / U1	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0 / 0	- / U2	ausgestorben		entfällt	Nein
Nordsee-Schnäpel	<i>Coregonus marena</i>	1 / -	- / -	Nein		entfällt	Nein
Schnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	1 / -	- / -	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Schrätzer	<i>Gymnocephalus schraetser</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Lachs	<i>Salmo salar</i>	2 / 1	- / U2	Nein		entfällt	Nein
Ziege	<i>Pelecus cultratus</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Zingel	<i>Zingel zingel</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2023): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt

**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (KLINGER et al. 2011): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen: -: keine Bewertung vorgenommen.

**EHZ RLP:** Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LFU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. ungünstig/schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

### **6.11.2 Zusammenfassung Fische und Rundmäuler**

Bei dem UR handelt es sich nicht um ein Verbreitungsgebiet von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV der FFH-RL und es finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in Gewässerhabitats statt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

## **6.12 Weichtiere**

### **6.12.1 Ermittlung relevanter Arten und Empfindlichkeitsabschätzung**

Bei Weichtieren des Anhangs IV der FFH-RL (Tabelle 6-12) handelt es sich um Arten, die entweder als ausgestorben gelten (Zierliche Tellerschnecke), für die der UR kein Verbreitungsgebiet darstellt (Gebänderte Kahnschnecke) oder für die keine Vorkommenshinweise im Rahmen der faunistischen Planungsraumanalyse (AMPRION 2022) erbracht wurden (Gemeine Flussmuschel). Da durch das Vorhaben zudem keine Eingriffe in Gewässerhabitats erfolgen, kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden und auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

**Tabelle 6-12 Weichtiere des Anhangs IV und ihr Status im UR**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW / RLP	EHZ NRW / RLP	Vorkommen im UR bekannt	Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfasst	Vertiefende Betrachtung
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	0 / 1	- / U1	ausgestorben		entfällt	Nein
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	- / -	- / U2	kein Verbreitungsgebiet		entfällt	Nein
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1 / 1	U (ATL), - (KON) / U2	Nein		entfällt	Nein

**RL RLP:** Rote Liste Rheinland-Pfalz (LfU 2023): \* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht aufgeführt, (neu) – nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), I(VG) – Vermehrungsgäste  
**RL NRW:** Rote Liste Nordrhein-Westfalen (KOBIALKA et al. (2011A), KOBIALKA et al. (2011B)): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt  
**EHZ NRW:** Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen (vgl. KAISER 2021): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd, - = keine Bewertung vorgenommen, ATL = atlantische biogeographische Region, KON = kontinentale biogeographische Region  
**EHZ RLP:** Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände für RLP gibt es zurzeit nicht. Daher wird hier in Abstimmung mit dem LFU (Mai 2020) die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht kontinentaler biogeogr. Region (BfN 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, XX = unbekannt, k.A. = keine Angabe, - = keine Bewertung vorgenommen.

### **6.12.2 Zusammenfassung Weichtiere**

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 i. V. m. (5) BNatSchG durch das Vorhaben kann von vornherein ausgeschlossen werden, da für den UR keine Vorkommenshinweise von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt wurden.

## 7. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BETRACHTUNG FÜR DAS VORHABEN

Die Betrachtung der Artengruppen hat gezeigt, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die Auswirkungen „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten“ (baubedingt) und „visuelle Störungen (baubedingt / anlagebedingt)“ kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (Tabelle 7-1) kann ein Eintreten der Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

**Tabelle 7-1 Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen**

<b>Maßnahmenummer</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>
V01	Umweltbaubegleitung
V02	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
V03	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit und der Unterhaltungsmaßnahmen
V04	Maßnahme zum Schutz von Gehölzen und naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen
V05	Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
V06	Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien
V07	Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien
V08	Vermeidung der Beeinträchtigung von horstbewohnenden Arten
V09	Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten
V <sub>Boden</sub>	Allgemeine Bodenschutzmaßnahme

## 8. QUELLENVERZEICHNIS

### 8.1 Rechtsvorschriften

- BBPIG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist.
- BNATSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- ENWG Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist.

### 8.2 Literatur

- ALBRECHT et al. 2014 Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F.; Töpfer-Hofmann, G.; Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2013. ANUVA Stadt- und Landschaftsplanung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S.
- ALTEMÜLLER & REICH 1997 Altemüller, M. J. & M. Reich (1997): Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 111 – 127.
- AMPRION 2022 Osterath – Philippsburg; Gleichstrom. Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 (BBPIG) („Ultranet“) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ). Hier: Antrag nach § 19 NABEG auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP.
- ANDRÄ et al. 2019 Andrä, E., Aßmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G., & Zahn, A. (2019). Amphibien und Reptilien in Bayern. Verlag Eugen Ulmer.
- BENSE ET AL. 2021 Bense, U.; Bussler, H.; Möller, G. & Schmidl, J. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290.
- BERNOTAT & DIERSCHKE 2021 Bernotat, Dirk & Dierschke, Volker. (2021). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.  
Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.  
10.13140/RG.2.2.20943.61605.
- BFN 2019 Bundesamt für Naturschutz (2019): FFH Bericht 2019 <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Abgerufen im Dezember 2023).
- BFN 2021 Bundesamt für Naturschutz (2021): FFH-VP-Info <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp> (abgerufen im Dezember 2023)

- CHANIN & GUBERT 2012 Chanin P. & L. Gubert (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15.
- CONZE et al. 2011 Conze, K.; Grönhagen N.; Baiert, E.; Barkow, A.; Behle, L.; Menke, N.; Olthoff, M.; Lisges, E.; Lohr, M.; Schlüpmann M. und Schmidt, E. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Libellen NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen - Odonata - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand April 2010 - LANUV-Fachbericht 36 <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste> (Abgerufen im Dezember 2023).
- GARNIEL & MIERWALD 2010 Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, April 2010, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach.
- GASSNER et al. 2010 Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 2. Auflage 2010, C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GEISER (998 Geiser, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera) – Lamellicornia (Blatthornkäfer s.l.). – In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (55): 212-214.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1997 Glutz von Blotzheim U. N. (Hrsg.) (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).
- GÜNTHER 1996 Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer.
- HÜPPOP et al. 2013 Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavý, T., Südbeck, P. u. J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50: 28-83.
- KAISER 2021 Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (Abgerufen im Dezember 2023).
- KLINGER et al. 2011 Klinger, H.; Schütz, C.; Ingendahl, D.; Steinberg, L.; Jarocinski, W. und Feldhaus, G. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Fische und Rundmäuler - Pisces et Cyclostoma - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Mai 2010 - LANUV-Fachbericht 36 <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste> (Abgerufen im Dezember 2023).
- KOBIALKA et al. 2011A Kobialka, H.; Schwer, H.; Kappes, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken - Gastropoda - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Dezember 2009 - LANUV-Fachbericht 36 <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste> (Abgerufen im Dezember 2023).
- KOBIALKA et al. 2011B Kobialka, H.; Schwer, H.; Kappes, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Muscheln - Bivalvia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Dezember 2009 - LANUV-Fachbericht 36 <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste> (Abgerufen im Dezember 2023).
- LANUV 2019A Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/lis te\\_de](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/lis te_de) (Abgerufen im Dezember 2023).

- LANUV 2019B Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019c Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103008> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019D Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019E Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103106> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019F Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn\\_stat/103017](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103017) (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019G Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019H Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102981> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019I Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103026> (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019J Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_report/liste](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_report/liste) (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019K Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_report/massn\\_stat/102335](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_report/massn_stat/102335) (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019L Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_report/massn\\_stat/102319](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_report/massn_stat/102319) (Abgerufen im Januar 2024).
- LANUV 2019M Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANUV 2019N Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>
- LBM 2021 LBM Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

- LFU 2023 Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2023): ARTeFAKT – Artengruppen, Stand 01/2015.  
<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/wc?d=1704383044247&action=menusetzen&menulevel=1&infoseite=1> (Abgerufen im Dezember 2023).
- MEINIG et al. 2011 Meinig, H.; Vierhaus, H.; Trappmann, C.; Hutterer R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010 - LANUV-Fachbericht 36 <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste> (Abgerufen im Dezember 2023).
- MKUEM 2023 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (2023): Rote Liste Farn- Und Blütenpflanzen Rheinland-Pfalz. Redaktion: Landesamt für Umwelt (LfU) - Mainz
- MKULNV 2016 MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Düsseldorf.
- NABU 2024 Naturschutzbund Deutschland (2024): <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelkunde/vogelportraits/29047.html> (Abgerufen im Januar 2024).
- RECK et al. 2001 Reck, H., Rasmus, J., Klump, G. M., Böttcher, M., Brüning, H., Gutmiedel, I., Herden, C., Lutz, K., Mehl, U., Penn-Bressel, G., Roweck, H., Trautner, J., Wende, W., Winkelmann, C. & Zschalich, A. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149, 2001.
- RPG 2017 Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (2017): Behördliche Vorgaben zu Umsetzung einer Vergrämungsmaßnahme. „3. Runder Tisch Vermeidungsmaßnahmen“ der Fachagentur Windenergie an Land e.V., Kassel, 14. Juni 2017.
- RUNGE et al. 2010 Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SCHAFFRATH 2021 Schaffrath, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.
- SCHMIDT et al. 2016 Schmidt, J.; Trautner, J. & Müller-Motzfeld, G. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139–204.
- SCHMIDT 2013 Schmidt, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

- SCHULZ et al. 2012 Schulz B., S. Ehlers, J. Lang & S. Büchner (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.
- SCHLÜPMANN et al. 2014 Schlüpmann, M.; Mutz, T.; Kronshage, A.; Geiger, A.; Hachtel, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2014): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2010 - LANUV-Fachbericht 36 <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste> (Abgerufen im Dezember 2023).
- SIMON et al. 2014 Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHUMACHER & VORBRÜGGEN 2021 Schumacher, H; Vorbrüggen, W (2021): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020, Stand: Mikrolepidoptera März 2021. In: Melanargia 33 (Beiheft 1), S. 3–174.
- SPITZENBERG et al. 2016 Spitzenberg, D.; Sondermann, W.; Hendrich, L.; Hess, M. & Heckes, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (*Coleoptera aquatica*) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.
- SUDMANN et al. 2017 Sudmann, S.R., P. Herkenrath, M. Jöbges & J. Weiss (2017): Wasservogelrastgebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung. Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen. – Natur in NRW 3/2017: 23-25.
- SUDMANN et al. 2021 Sudmann, S., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W. & Stiels D. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3–4 : 75–130
- VERBÜCHELN et al. 2021 Verbücheln, G.; Götte, R.; Hövelmann, T.; Itjeshorst, W.; Keil, P.; Kulbrock, P.; Kulbrock, G.; Luwe, M.; Mause, R.; Neikes, N.; Schubert, W.; Schumacher, W.; Schwartze, P.; van de Weye, K. (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Oktober 2020. LANUV-Fachbericht 118, Recklinghausen.
- WILLIGALLA et al. 2018 Willigalla, C., Schlotmann, F. & J. Ott (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

## **ANHANG A    GESAMTPROTOKOLL EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) - GESAMTPROTOKOLL**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 380-kV-Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Amprion GmbH Antragstellung (Datum): 25.04.2024	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</b>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans / Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden (siehe Tabelle 6-2).	
<i>Brutvögel: Baumpieper, Blässhuhn, Eisvogel, Gelbspötter, Graugans, Grünspecht, Haubentaucher Höckerschwan, Hohлтаube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Seidensänger, Stockente.</i>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <b>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</b> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Art-für-Art-Protokoll“).	

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

-